

2012-6

Jugendschutz bei audiovisuellen Abrufinhalten

LEITBEITRAG

Der Schutz Minderjähriger bei neuen (nicht-linearen) Medien

Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung

- Hintergründe und Herausforderungen
- Maßgaben zum Jugendschutz im EU-Recht
- Die Behandlung audiovisueller Abrufdienste im nationalen Recht und die zugehörigen Jugendschutzsysteme
- Fazit

BERICHTERSTATTUNG

Machbarer Jugendschutz

- Spanien
- Albanien
- Finnland
- Bulgarien
- Italien
- Tschechische Republik
- Rumänien
- Frankreich
- Vereinigte Staaten

ZOOM

**Ergänzende Jugendschutzansätze in der Europäischen Union –
Filter, Netze für Kinder, Medienkompetenz**

**Schutz Minderjähriger in der Russischen Föderation vor
Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden**

IRIS plus 2012-6

Jugendschutz bei audiovisuellen Abrufinhalten

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7616-5

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7619-6

Preis: EUR 33

IRIS plus Publikationsreihe

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

Verlagsassistentin:

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

Marketing:

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

Umschlaggestaltung:

Acom Europe, Paris (Frankreich)

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



Beitragende Partnerorganisationen:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



Institut für Informationsrecht (IVIR)

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tel.: +7 495 629 3804

Fax: +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

IRIS plus 2012-6, Jugendschutz bei audiovisuellen Abrufinhalten, (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2012.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

Jugendschutz bei audiovisuellen Abrufinhalten

Vorwort

Abrufdienste mit audiovisuellen Inhalten erfreuen sich weiter steigender Beliebtheit bei den Nutzern. Zu den weltweit bekanntesten Plattformen zählt sicherlich YouTube, das nach Angaben von YouTube-Europachef Matthew Glotzbach aktuell 800 Millionen Nutzer pro Monat verzeichnet, die pro Minute Filmmaterial im Umfang von 72 Stunden auf die Plattform einstellen und monatlich Videos mit einer Gesamtdauer von über 4 Milliarden Stunden anschauen (zitiert nach: www.heise.de/newsticker/meldung/Medienwoche-Sender-und-Google-kaempfen-um-die-TV-Hoheit-1697883.html). Wie im ersten Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (KOM(2012) 203 endg.) nachzulesen ist, gibt es eine große Vielfalt von Video-on-Demand- (VoD-) Angeboten, zum Beispiel die Catch-up-TV-Dienste von Fernsehveranstaltern, die dem Nutzer innerhalb eines kurzen Zeitraumes von in der Regel sieben Tagen nach der Ausstrahlung im Fernsehen den Zugang zu (einer Auswahl von) audiovisuellen Inhalten über ihre Website ermöglichen. Daneben sind konstant oder zumindest über einen längeren Zeitraum vorgehaltene Programme über die Mediatheken der Sender abrufbar. Diese Dienste können zumeist kostenlos genutzt werden, denn insbesondere private Anbieter finanzieren sie durch Einnahmen aus kommerzieller Kommunikation.

Verstärkt halten auch kostenpflichtige Videodienste auf Abruf Einzug: Einerseits zählen dazu Angebote wie Netflix, LOVEFiLM oder das Anfang September 2012 angekündigte HBO Nordic. Vergleichbar der traditionellen Anmietung einer Videokassette oder einer DVD in der Videothek, lädt der Nutzer hier eine Videodatei herunter, die er innerhalb eines bestimmten Zeitfensters ansehen kann. Solche Dienste legen den Schwerpunkt zumeist auf (kommerziell besonders erfolgreiche) Kinoproduktionen. Andererseits bieten die privaten Fernsehsender gleichfalls entgeltpflichtige Videoportale an, auf denen neben Kinoproduktionen vor allem auch Serien und (eigenproduzierte) „TV-Movies“ abrufbar sind. Unternehmen, die ursprünglich aus dem Telekommunikationsbereich stammen, locken ihre Kunden vermehrt mit IPTV-Angeboten, die zunehmend auch audiovisuelle Abrufinhalte und inzwischen sogar manchmal einen Zugriff über mobile Endgeräte (Smartphones, Notebooks mit drahtlosem, breitbandigem Internetanschluss) umfassen. Auf dem Markt audiovisueller Inhalte auf Abruf sind ferner die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage aktiv, die ihr traditionell aus einer Kombination aus Text und Foto bestehendes Internetangebot in den letzten Jahren immer mehr um (regelmäßig kurze) Videoclips erweitert haben.

Und schließlich gibt es eine Vielzahl an Angeboten, die häufig nicht von klassischen Medienunternehmen stammen (wohl aber zum Teil deren Inhalte anbieten). Zu denken ist hier an sogenannte Aggregatoren, die den Nutzern Zugang entweder zu dem verstreuten, da (allein) auf der individuellen Internetseite der Anbieter bereitgestellten Angebot verschaffen oder die als technische und Vermarktungsdienstleister für verschiedene Fernsehveranstalter fungieren. In unserer IRIS *plus* 2010-5 (S. 10 ff.) wurden bereits einige Beispiele analysiert. Besondere Aufmerksamkeit widmen Nutzer allerdings Webseiten mit erotischen oder sogar pornografischen Inhalten. Diese sowie die zahlreichen und vielfältigen anderen Angebote

machen es notwendig, Inhalte danach zu beurteilen, ob sie sich für jedermann, für niemanden oder nur für bestimmte Altersgruppen eignen. Für Inhalte, die allgemein oder jedenfalls für Minderjährige unzulässig sind, sowie für Inhalte, welche die Entwicklung von Minderjährigen bestimmter Altersgruppen beeinträchtigen oder schädigen können und die deshalb für diese Altersgruppen verboten sind, rückt zwangsläufig der Schutz Minderjähriger in den Fokus. Die mit für alle oder manche Altersgruppen verbotenen Inhalte bergen möglicherweise Risiken, die von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten als hoch eingeschätzt werden. Dies zeigen verschiedene, auf der Befragung von Erwachsenen basierende Studien mit großer Regelmäßigkeit. Und dies nicht zuletzt deshalb, weil „das Internet“ für Kinder und Jugendliche äußerst attraktiv ist: In sozialen Netzwerken werden Kontakte zu Bekannten aus der „realen Welt“ und neuen „Freunden“ gepflegt, zur Erledigung der schulischen Aufgaben wird häufig eine Internetrecherche gefordert, virtuelle Spielwelten erfreuen sich ungebrochener Beliebtheit und schließlich „spielt die Musik“ im Netz.

Die Europäische Kommission greift dieses Problem in einem jüngeren Bericht (KOM(2011) 556 endg.) ebenfalls auf und ergänzt, dass Eltern oft Schwierigkeiten hätten, ihrer Verantwortung in Bezug auf technisch neuartige Produkte und Dienste, über die sie in der Regel weniger wüssten als ihre Kinder, gerecht zu werden. Es stelle sich daher die Frage, ob die gegenwärtige Politik noch immer geeignet und angemessen sei, um überall in Europa ein hohes Niveau des Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten.

Der Leitartikel dieser IRIS *plus* untersucht den Status quo des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf audiovisuelle Medienabrufdienste, und zwar in der Hauptsache mit Blick auf ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Er betrachtet dabei sowohl die unionsrechtlichen Bestimmungen als auch die Grundlagen und konkreten Regelungen verschiedener nationaler Jugendschutzsysteme.

Die Ausführungen des Leitartikels werden durch den ersten Teil des Zooms ergänzt. Er greift den in den europäischen Regeln verankerten Gedanken des nach Diensttypus abgestuften Schutzniveaus auf. Er erläutert insoweit wie bei den audiovisuellen Mediendiensten die mehr Jugendschutz bietenden linearen von den weniger stark geschützten Abrufdiensten und diese schließlich von den noch schwächer geschützten sonstigen audiovisuellen Abrufdiensten abgegrenzt werden. Für letztere erklärt er darüber hinaus, welche Schutzbestimmungen es gibt. Ein Überblick über sonstige europäische und nationale Initiativen zur Stärkung des Jugendschutzes beschließt die Ausführungen. Die Maßnahmen richten sich auf die Ausschaltung schädigender Inhalte, auf die Vorhaltung kindgerechter Inhalte sowie auf die Stärkung der Medienkompetenz.

Der zweite Teil des Zooms gibt eine kurze Darstellung der Chronologie der Jugendschutzvorschriften der Russischen Föderation. Der ursprünglich auf klassische audiovisuelle Mediendienste wie das Fernsehen ausgerichtete Jugendschutz scheint durch neuere Gesetzesänderungen nach und nach auch online-Angebote einzubeziehen.

Dass Jugendschutz vor allem (aber nicht nur) in audiovisuellen Abrufmediendiensten ein wichtiges und unter Umständen schwieriges Thema ist, belegen die Beiträge des Berichtserstattungsteils, für den diesmal angesichts eines reichen Angebots neuerer Entwicklung die konkrete Auswahl schwer fiel.

Straßburg, im November 2012

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

INHALTSVERZEICHNIS

LEITBEITRAG

Der Schutz Minderjähriger bei neuen (nicht-linearen) Medien Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung

<i>von Alexander Scheuer und Cristina Bachmeier, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel</i>	7
• Hintergründe und Herausforderungen.	7
• Maßgaben zum Jugendschutz im EU-Recht	11
• Die Behandlung audiovisueller Abrufdienste im nationalen Recht und die zugehörigen Jugendschutzsysteme	14
• Fazit (Vergleichende Zusammenschau)	28

BERICHTERSTATTUNG

Machbarer Jugendschutz

<i>von Francisco Javier Cabrera Blázquez (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle), Päivi Tiilikka (Universität Helsinki, Institut für internationales Wirtschaftsrecht), Francesca Pellicanò (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (Agcom), Eugen Cojocariu (Radio Romania International), Ilda Londo (Albanisches Medieninstitut), Rayna Nikolova (Neue bulgarische Universität), Jan Fučík (Kulturministerium, Prag), Amélie Blocman (Légipresse), Jonathan Perl (New York Law School)</i>	31
• Spanien	32
• Finnland	33
• Italien	34
• Rumänien	35
• Albanien	37
• Bulgarien	38
• Tschechische Republik	38
• Frankreich	39
• Vereinigte Staaten	41

ZOOM

Ergänzende Jugendschutzansätze in der Europäischen Union – Filter, Netze für Kinder, Medienkompetenz

von Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) 43

- Abgestufte Maßgaben der EU für audiovisuelle Dienste 43
- Europäische und nationale Initiativen zur Stärkung des Jugendschutzes 47
- Fazit 50

Schutz Minderjähriger in der Russischen Föderation vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden

von Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau 53

Der Schutz Minderjähriger bei neuen (nicht-linearen) Medien

Europarechtliche Vorgaben und nationale Umsetzung sowie Anwendung

*Alexander Scheuer und Cristina Bachmeier
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

I. Hintergründe und Herausforderungen

1. Der Schutz Minderjähriger als gemeinsame Verpflichtung der Staaten

Jugendmedienschutz ist ein Anliegen der Eltern und ein wichtiges Thema der Medien- und Kinderschutzpolitik. Die Staaten bzw. die Staatengemeinschaft akzeptieren, jedenfalls im Grundsatz, eine besondere staatliche Verantwortung für die gesunde geistige, seelische und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine „positive Schutzpflicht“ wird in vielen Mitgliedstaaten des Europarates dem nationalen Verfassungsrecht entnommen, aus Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeleitet¹ und in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union explizit festgeschrieben. Der Gedanke staatlicher Verantwortung ist auch auf der Ebene der Vereinten Nationen niedergelegt: Art. 17 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK)² befasst sich mit dem Zugang von Kindern zu Medien und dem Kinder- und Jugendschutz. Die Vertragsstaaten erkennen darin die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen hat – insbesondere zu solchen Quellen, welche die Förderung des kindlichen Wohlergehens sowie seiner Gesundheit zum Ziel haben. Zugleich verabredeten die Vertragsstaaten, die „Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, [zu] fördern“. Hierbei wird das Informationsfreiheitsrecht des Kindes (Art. 13 UN-KRK) ebenso berücksichtigt wie das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 UN-KRK).

1) EGMR, Urteil vom 2. Dezember 2008, K.U. gegen Finnland, Beschwerde-Nr. 2872/02.

2) www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/D_0006_Kinderkonvention.pdf. Der Begriff „Kind“ bezeichnet alle Personen unter 18 Jahren, sofern nicht die Volljährigkeit nach nationalem Recht zu einem früheren Zeitpunkt eintritt.

In Europa und weltweit herrscht weitgehend Konsens, dass bestimmte kommunikative Inhalte, seien sie auch grundsätzlich vom Schutzbereich der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten umfasst, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht zu tolerieren sind. Daher ist ihre Verbreitung, selbst wenn sie ausschließlich gegenüber Erwachsenen erfolgt, generell unzulässig. So verbieten etwa das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität (Art. 9)³ und dasjenige zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 20)⁴ sowie die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (Art. 21)⁵ das Herstellen, den Erwerb und den Besitz sowie verschiedenste Formen des (öffentlichen) Verbreitens von kinderpornografischem Material.

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor schädlichen oder beeinträchtigenden Inhalten zu schützen, geht jedoch über die beispielhaft⁶ genannten Fälle von Inhalten, die auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, hinaus. Soweit audiovisuelle Inhalte mit massenmedialem Charakter betroffen sind, haben die EU-Mitgliedstaaten in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁷ (AVMD-RL) Regelungen für Fernsehsendungen und audiovisuelle Abrufmediendienste getroffen. Die für Abrufdienste mit Bewegtbild-Inhalt geltenden Bestimmungen sind wesentlicher Gegenstand des zweiten Kapitels dieses Beitrags. Für ihr Verständnis ist es ausgesprochen nützlich, zunächst auf die tradierte Konzeption des Jugendmedienschutzes einzugehen, wie sie z. B. dem nationalen Jugendschutzrecht in Bezug auf das Kino, aber auch der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Fernseh-RL),⁸ der Vorgängerin der AVMD-RL, für das Fernsehen zugrunde lag.

2. Tradierte Modelle des Jugendschutzes für Offline-Medien und das Fernsehen

Prinzipiell basiert der Jugendmedienschutz auf einer geteilten Verantwortung zwischen Anbietern und Erziehungsberechtigten. Beispielsweise sehen manche Rechtsordnungen der europäischen Staaten ein Verbot der Vorführung von Filmen in Kinos vor, sofern nicht zuvor durch eine Inhaltsprüfung die generelle Zulässigkeit und die Unbedenklichkeit des Werks für Kinder und Jugendliche ab einer bestimmten Altersstufe festgestellt wurde. Der Zugang zum Film wird, sofern hinsichtlich der Altersfreigabe Einschränkungen bestehen, „an der Kinokasse“ kontrolliert. Als Ausnahmefall kann aber in manchen Ländern auch Kindern oder Jugendlichen unterhalb des geforderten Alters der Zutritt gestattet werden, wenn sie von einem personensorgeberechtigten Erwachsenen begleitet werden. Hier spiegelt sich der Ausgleich zwischen einem staatlich verordneten Jugendschutz, der zuvörderst in der Verantwortung des Anbieters liegt, einerseits und der Anerkennung des Erziehungsrechts der Eltern andererseits wider: In gewissen Grenzen entscheiden letztere, ob es ihrem Kind nicht abträglich ist, einen für eine höhere Altersstufe freigegebenen Film anzusehen.

Ein vergleichbares Modell der Zugangskontrolle besteht für die Verbreitung von audiovisuellen Werken auf materiellen Trägern. Videos und DVDs dürfen im Einzelhandel oder Verleih nur aufgrund einer Alterseinstufung und nur an Personen abgegeben werden, die nachgewiesener Maßen das geforderte Mindestalter erreicht haben.⁹

3) <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>

4) <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=201&CL=GER>

5) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0001:0014:DE:PDF>

6) Das Verbot der Verbreitung von Programmen, die zum Hass aufstacheln, ist etwa in der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (s. Fn. 7) enthalten (vgl. Art. 6).

7) Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (kodifizierte Fassung), ABL. EU L 95 vom 15. April 2010, S. 1.

8) Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABL. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997, ABL. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60.

9) Vgl. zum vom EuGH anerkannten, in Deutschland geltenden Verbot, an einen dort ansässigen Käufer im Versandhandel eine in Deutschland nicht freigegebene DVD abzugeben, obwohl diese die Altersfreigabe der zuständigen Einrichtung eines anderen EU-Mitgliedstaates aufweist, *Alexander Scheuer*, Konvergenz der Medien, Divergenz im europäischen Jugendmedienschutz? – Zur Harmonisierungskraft der Binnenmarktregeln, in: tv diskurs, (Heft 2) 2008 (Nr. 44), S. 10 ff.

Beim Fernsehen ist es dem Anbieter dagegen nicht möglich, Minderjährige durch persönliche Alterskontrollen vor ungeeigneten Inhalten zu schützen. Hier ist der Veranstalter in erster Linie verpflichtet, solche Inhalte erst zu einer Zeit auszustrahlen, von der angenommen werden kann, dass Kinder und Jugendliche nicht fernsehen. Dieses Modell legt es in die Verantwortung der Eltern, die Jugendschutzvorgaben zu beachten – der Anbieter selbst kann sie nicht durchsetzen. Halten die Erziehungsberechtigten ein fragliches Programm für unproblematisch, können sie ihrem Kind das Zuschauen gestatten. Die geschilderte Konzeption arbeitet also angesichts des fortwährenden technologischen Fortschritts mit einer Fiktion: Es wird so getan, als gebe es weder Videorekorder noch Receiver (etwa Set-Top-Boxen) mit zur Aufnahme von Sendungen geeigneten Festplatten oder andere Möglichkeiten des zeitversetzten, d. h. von dem ursprünglichen Ausstrahlungszeitpunkt losgelösten, Wahrnehmens der Inhalte. Zur Elternverantwortung gehört hier also auch, die Aufnahme einer ungeeigneten Sendung entweder zu verhindern oder aber den Konsum der Aufzeichnung auf die Haushaltsmitglieder zu beschränken, denen nach Einschätzung der Eltern daraus keine Entwicklungsprobleme entstehen. Nun birgt der technische Fortschritt für das Fernsehen indes nicht bloß Risiken. Im Gegenteil: Anbieter und Politik bzw. Medienaufsicht suchen seit einiger Zeit nach Lösungen, durch Technik ermöglichte Schutzfunktionen für den Jugendmedienschutz zu nutzen.

Ein Ansatz hierfür war die sog. V-Chip-Technologie. Sie gestattete es, die Darstellung bestimmter Inhalte zu unterbinden, und sollte zwangsweise zur Ausstattung eines jeden Fernsehgerätes gehören. Mit Hilfe eines V-Chips wurden automatisch Inhalte ausgefiltert, die der durch den Fernsehveranstalter vorzunehmenden Einstufung eines Programms als gewaltbeinhaltend (V = Violence) entsprachen. Die hiermit gemachten Erfahrungen waren jedoch nicht sonderlich ermutigend, und dies nicht zuletzt deshalb, weil der heimische Einsatz der Technologie vielen Eltern als zu kompliziert erschien.¹⁰ Insbesondere die Zunahme des Bezahlfernsehens und die Digitalisierung der Fernsehausstrahlung führten zu anderen Ansätzen, die im Wesentlichen auf der Verschlüsselung von Inhalten durch den Anbieter basieren. Durch eine Vorsperrung einzelner Sendungen oder ganzer Programmkanäle wird die Darstellung der betroffenen Inhalte verhindert, wenn nicht der Nutzer selbst eine Freischaltung durch Eingabe eines Codes („Jugendschutz-PIN“) vornimmt.¹¹ Diesen Code sollten, so die Idealvorstellung, allein die erwachsenen Haushaltsmitglieder besitzen. Der Einsatz dieser Technologie ermöglicht die teilweise oder vollständige Abkehr von bestehenden Sendezeitgrenzen, setzt allerdings eine zuverlässige Funktionsweise sowie einen verantwortlichen Umgang der Eltern mit dem Zahlenschlüssel voraus.

Art. 22 Abs. 2 Fernseh-RL (jetzt: Art. 27 Abs. 2 AVMD-RL) fasste entsprechend zusammen: Die Mitgliedstaaten werden mit Blick auf ihrer Rechtshoheit unterliegende Veranstalter zur Ergreifung angemessener Maßnahmen verpflichtet. Diese sollen gewährleisten, dass Fernsehsendungen keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Davon gelten Ausnahmen, wenn durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt ist, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.¹²

3. Herausforderungen durch „das Internet“

Angesichts der Vielzahl von in der Regel (un)mittelbar auffindbaren und kostenlos zugänglichen Angeboten audiovisueller Inhalte im Internet, die als bedenklich oder gefährdend im Sinne des Jugendschutzes angesehen werden, stehen die tradierten Konzepte des Minderjährigenschutzes

10) Siehe *Marina Benassi*, Europäische Kommission: Bericht zur elterlichen Aufsicht über Fernsehprogramme, <http://merlin.obs.coe.int/iris/1999/4/article4.de.html>, m. w. N. Weitere Gründe waren vor allem die unterschiedlichen, kulturell bedingten Herangehensweisen der Mitgliedstaaten bei der Klassifizierung audiovisueller Inhalte sowie die Sorge, dass die V-Chip-Technologie im Zuge der Digitalisierung des Fernsehens und der zunehmenden Bedeutung des Internet als Vertriebsweg schnell überholt sein würde. Vgl. auch Art. 22b der 1997 geänderten Fernseh-RL, a. a. O. (Fn. 8).

11) Vgl. *Alexander Scheuer*, Deutschland: Jugendschutz im digitalen Fernsehen, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2000/5/article9.de.html>

12) Für derartige „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte galt gemäß Art. 22 Abs. 3 Fernseh-RL (jetzt Art. 27 Abs. 3 AVMD-RL) ferner, dass ihre Ausstrahlung in unverschlüsselter Form durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden muss.

und damit auch die Wirkkraft der Tätigkeit von (staatlichen) Aufsichtsbehörden vor großen Herausforderungen.

Einige der hierfür zumindest mitursächlichen Faktoren sind:

- *der Internetauftritt neuer Anbieter.* Für sie hat das bestehende europäische Jugendschutzsystem vor allem deshalb wenig Bedeutung, weil sie erstens häufig von Staaten aus operieren, in denen mangels Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaats die Rechtsordnung der EU zum Schutz von Minderjährigen keine Anwendung findet. Diese Anbieter sind regulatorisch also nicht direkt zu erreichen. Zweitens sind einige dieser neu agierenden Anbieter mit gängigen Jugendschutzkonzepten kaum oder gar nicht vertraut. Deshalb besteht die Gefahr, dass entsprechende Anliegen „auf taube Ohren stoßen“;
- *die Anonymität oder bewusste Identitätsverschleierung eines Dienstleisters, der unzulässige oder der Entwicklung Minderjähriger abträgliche Angebote zur Verfügung stellt.* Daraus ergeben sich für die Medienaufsichtsbehörden kaum lösbare Probleme. Dies gilt selbst dann, wenn Aufsichtsbehörden außerhalb Europas grundsätzlich zur Zusammenarbeit bereit und auch rechtlich in der Lage wären, gegen die betreffenden Anbieter vorzugehen;
- *die permanente Verfügbarkeit von aus Jugendschutzsicht problematischen Angeboten.* Sie führt dazu, dass der Einsatz von Sendezeitgrenzen im Internet praktisch kaum eine Bedeutung erlangt. Der Nutzer ist anders als in der herkömmlichen Fernsehwelt nicht an die vom Veranstalter vorgegebenen Ausstrahlungszeiten gebunden;
- *die leichte Erschließbarkeit von für Kinder ungeeigneten Inhalte, oftmals in unmittelbarer Nähe der für Kinder und Jugendliche konzipierten oder für sie zumindest unbedenklichen Inhalte.* Mittels (gezielter) Nutzung allgemeiner oder spezialisierter Suchmaschinen, der Verlinkung auf Social Media-Plattformen oder dem „Auffinden“ durch Klicken auf einen Link in einer Spam-Mail erhalten Minderjährige Zugang zu Angeboten, von denen das Risiko einer Entwicklungsbeeinträchtigung ausgeht. Informationen darüber, welche audiovisuellen Dienste auf dem Internet angeboten werden, gehen weit über das in einer Fernsehprogrammzeitschrift oder einem elektronischen Programmführer (EPG) Verzeichnete hinaus. Umgekehrt sind Internetnutzer immer weniger auf die von „altbekannten“ Anbietern wie den Fernsehveranstaltern im linearen Programm dargebotenen Inhalte angewiesen;
- *die Entkoppelung der Angebote von ihren originären Anbietern und damit von den ursprünglich mit den Angeboten verbundenen Jugendschutzinstrumenten.* Sie tritt dadurch ein, dass (vielfach ohne die zumeist erforderliche urheber- und/oder leistungsschutzrechtliche Befugnis) audiovisuelle Inhalte durch verschiedenste Diensteanbieter – oder auch „Nutzer“ im Falle von Portalen wie YouTube – reproduziert und an verschiedensten Stellen im Internet neu verfügbar gemacht werden. So können etwa eine Vorsperre, die ehemals an ein bestimmtes Angebot im digitalen Fernsehen gekoppelt war, oder die Kennzeichnung eines Inhalts als entwicklungsbeeinträchtigend unterhalb einer bestimmten Altersstufe verloren gehen, was den jeweils intendierten Jugendschutz entfallen lässt.

Alle Faktoren verdeutlichen jeweils für sich oder in Kombination miteinander, warum es problematisch ist, traditionelle Regulierungsmechanismen des Minderjährigenschutzes für audiovisuelle Abrufdienste fruchtbar machen zu wollen. Betrachtet man allerdings die tatsächlichen Gewohnheiten von Kindern und Jugendlichen, so scheinen sie hauptsächlich die Abrufangebote klassischer (TV-)Anbieter zu nutzen, allerdings in anderer Form, nämlich zeit- und ortsunabhängig sowie (derzeit noch) überwiegend abseits des Fernsehgeräts. Insofern relativiert sich manche pessimistische Einschätzung, „den Kindern sei im Netz nicht zu helfen“, da viele der vorgenannten Problemfaktoren auf die von diesen Anbietern zum Abruf bereit gehaltenen Inhalte nicht oder nicht in dem geschilderten Grad zutreffen.

Die Nutzer bzw. Eltern erkennen zwar zumeist an, dass die Befassung ihrer Kinder mit den „neuen Medien“ in gewissem Maße notwendig und sinnvoll ist. Gleichzeitig nehmen sie aber auch die damit

unter Umständen verbundenen Gefahren wahr.¹³ Viele Erziehungsberechtigte, so die Ergebnisse von Studien, fühlen sich weitgehend allein gelassen in ihrer Suche nach einem adäquaten Umgang mit den Risiken: Sie vermissen einerseits technische und informationelle Unterstützung. Andererseits sehen sie sich außerstande, ihre Kinder aktiv zu begleiten. Das liegt an der Tatsache, dass das Surfen im Internet immer mehr in Situationen stattfindet, in denen sie physisch-räumlich (der PC des Kindes in dessen Zimmer) oder zeitlich (das Smartphone beim Besuch eines Freundes) keine Partizipationsmöglichkeit haben. Ein weiterer Aspekt ist die eigene Unsicherheit im Umgang mit den vielfältigen Internet-Angeboten.

In welchem Umfang das Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten bereits heute Schutzregelungen für minderjährige Nutzer audiovisueller Abrufdienste enthält, wie diese zu verstehen sind und gegebenenfalls angewendet sowie durchgesetzt werden, ist Gegenstand der beiden folgenden Kapitel (II. und III.) dieses Beitrags. Abschließend erfolgt eine vorsichtige Einschätzung des erreichten Stands im Schutz von Kindern und Jugendlichen bei neuen, audiovisuellen Abrufdiensten, die in der Perspektive auch das sog. Connected TV einbezieht (IV.).

II. Maßgaben zum Jugendschutz im EU-Recht

Für nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste macht Art. 12 AVMD-RL folgende Vorgabe zum Schutz Minderjähriger:¹⁴

„Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.“

In Bezug auf lineare Dienste, also das Fernsehen, bestimmt Art. 27 Abs. 1 AVMD-RL dass „Sendungen von Fernsehveranstaltern [...] keinerlei Programme enthalten [dürfen], die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“.

Gemeinsam ist also beiden Regelungsansätzen zum Kinder- und Jugendschutz das Kriterium des von dem Angebot ausgehenden Risikos der „ernsthaften Entwicklungsbeeinträchtigung“.¹⁵ Das Vorliegen derartiger Inhalte in Diensten bzw. Sendungen zeitigt unterschiedliche Rechtsfolgen: Während ein solcher Inhalt im Fernsehen nicht verbreitet werden darf, gilt bei Abrufdiensten lediglich die Pflicht sicherzustellen, dass die Dienste von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können. Deshalb ist die Unterscheidung beider Erscheinungsformen audiovisueller Mediendienste wichtig. Wie das geschieht, wurde bereits in einer früheren Publikation der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle dokumentiert.¹⁶ Falls ein Angebot weder der einen noch der anderen Kategorie unterfällt, etwa weil ein Tatbestandsmerkmal des „audiovisuellen Mediendienstes“ nicht vorliegt, kommt die Anwendung weiterer rechtlicher Instrumente der EU

13) Vorliegend nicht behandelt werden Risiken, denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Inhalten der im Internet verbreiteten audiovisuellen Medien fehlt, beispielsweise Cybermobbing, Grooming, Ausspähen von Identitäten und Verhaltensmustern etc. Den damit verbundenen Gefahren schenken indes Eltern, Politik und Jugendschutzorganisationen zunehmend Aufmerksamkeit.

14) Nicht Gegenstand dieses Beitrags sind die dem Kinder- und Jugendschutz dienenden Vorschriften der Richtlinie, die die kommerzielle Kommunikation betreffen, vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e) und g), Abs. 2 AVMD-RL.

15) Erwägungsgrund 61 der AVMD-RL verdeutlicht, dass unzulässige Angebote (hier: Kinderpornografie, siehe dazu oben, bei Fn. 4) in keinem Fall zum Inhalt audiovisueller Mediendienste werden dürfen.

16) Vgl. dazu ausführlich die Beiträge in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI) (Hrsg.), *Die Regulierung audiovisueller Abrufdienste: Chaos oder Kohärenz?*, IRIS Spezial 2011, und dort zu den Einzelheiten der Definitionen insbesondere *Mark D. Cole*, *Der europäische Rechtsrahmen für Abrufdienste: Welche Richtlinie für welche Dienste?*, S. 40 ff.

in Betracht. Die Kriterien zur Einteilung der verschiedenen audiovisuellen Dienste in Fernsehen, audiovisuelle Abrufmediendienste und sonstige audiovisuelle Abrufdienste sowie die Maßgaben, die für letztere Gruppe greifen, sind Gegenstand des ersten ZOOM-Teils dieser IRIS *plus*. Hier konzentrieren wir uns auf den Regelungsgehalt des für nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste geltenden Art. 12 AVMD-RL.

Für das Verständnis dieser Bestimmung ist es erstens wichtig festzuhalten, dass die Richtlinie den Begriff der „ernsthaften Entwicklungsbeeinträchtigung“ weder definiert, noch Erläuterungen hierzu bereithält. Aus dem Vergleich mit Art. 27 Abs. 1 AVMD-RL ließe sich gleichwohl folgern, dass jedenfalls pornografische Inhalte und grundlos Gewalt zeigende Inhalte (also die für das Fernsehen geltenden – nicht abschließenden – Beispiele unzulässiger Inhalte) unter diesen Begriff subsumiert werden könnten. Die Entwicklungsgeschichte der Norm spricht jedoch gegen diesen Ansatz: Das Europäische Parlament hatte nämlich vorgeschlagen, die genannten Beispiele für Inhalte, die das Risiko der ernsthaften Beeinträchtigung der Entwicklung in sich tragen, in die Formulierung des Art. 12 AVMD-RL aufzunehmen, konnte sich damit aber gegenüber der Europäischen Kommission und dem Rat nicht durchsetzen. Damit erkennt die EU (und insbesondere die Kommission¹⁷) an, dass den Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen ein deutlicher Einschätzungsspielraum verbleibt. Dies gilt vor allem, wenn kulturell bzw. moralisch sensible Themen betroffen sind.¹⁸ Hieraus folgt, dass es in den EU-Mitgliedstaaten zu im Einzelnen deutlich abweichenden Vorstellungen kommen kann, welche Art von Inhalt als ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigend angesehen wird (Beispiele finden sich in Kapitel III.). Allerdings kann der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) den Begriff gegebenenfalls unionseinheitlich auslegen.¹⁹

Zweitens kann festgehalten werden, dass die Richtlinie für „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte bei Abrufmediendiensten – anders als für Fernsehsendungen (Art. 27 Abs. 2 und 3 AVMD-RL) – keine Bedingungen aufstellt.

Ein dritter Aspekt, der potentiell ebenfalls zu einem verminderten Grad an Harmonisierung führen kann, betrifft das Kriterium „Minderjährige“, das ebenfalls durch die EU-Mitgliedstaaten bestimmt wird. Derzeit gilt in diesen jedoch generell das auch von Art. 1 der UN-KRK empfohlene Volljährigkeitsalter von 18 Jahren.

Viertens schließlich sind die Anforderungen an die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wahrnehmung der ernsthaft schädigenden Angebote durch Minderjährige zu verhindern,²⁰ in der Richtlinie nicht näher spezifiziert. Allerdings benennt Erwägungsgrund 60 AVMD-RL exemplarisch einige Verfahren, nämlich die Verwendung von persönlichen Identifizierungskennzahlen (PIN-Codes), Kennzeichnungen und Filtersystemen. Die beiden erstgenannten Maßnahmen setzen ersichtlich auf die geteilte Verantwortung zwischen Anbietern und Erziehungsberechtigten: Der Einsatz von Mechanismen zur Altersprüfung durch PIN-Zahlen dient der Freischaltung und damit dem Zugang zu einem ansonsten vom Anbieter gesperrten Angebot. Die Verwendung von Kennzeichen durch einen Anbieter – zur Alterseinstufung und/oder zur Verdeutlichung der Risikodimension(en) des

17) Vgl. Bericht der Kommission, a. a. O. (Fn. 10), sowie Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) – Audiovisuelle Mediendienste und vernetzte Geräte: Entwicklung und Zukunftsperspektiven –, KOM(2012) 203 endg., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0203:FIN:DE:HTML>, S. 3.

18) Siehe EuGH, C-244/06, Dynamic Media Vertrieb gegen Avides Media, Slg. 2008, I-505, Rdnr. 44f, und EFTA Court, E-8/97, TV 1000 Sverige gegen Norwegen, http://www.eftacourt.int/images/uploads/8-97_Advisory_Opinion.pdf, Rdnrn. 24 ff.

19) Vgl. hierzu zuletzt EuGH, Urteil vom 22. September 2010, verb. Rs. C-244/10 und C-245/10, Mesopotamia Broadcast und Roj TV gegen Deutschland, Rdnr. 40.

20) Genauer: die Dienste müssen „so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können“. Da bekanntermaßen kein technisches Schutzsystem eine 100 %-ige Sicherheit gegen Umgehung („Knacken“ bzw. „Hacken“) leisten kann, wird das qualifizierende Merkmal „üblicherweise“ so zu verstehen sein, dass auch kein absolut zuverlässiger Schutz gefordert wird. Vielmehr ist wohl ein dem Stand der Technik entsprechendes, effektives System einzusetzen. Vgl. unter III. 1. 1.2. und 6. 6.2. zu Beispielen für derartige Anforderungen bzw. weiteren Nachweisen zum Stand der Diskussion.

Inhalts – setzt eine Prüfung und Klassifizierung durch den Anbieter (oder einer hierzu beauftragten Einrichtung) voraus.²¹ Sie dient Erziehungsberechtigten zur Orientierung, ob das Programm für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen geeignet ist. Soweit Kennzeichen in „maschinen-lesbarer Form“ verfügbar gemacht werden (etwa als sog. Service Information im Transportdatenstrom des audiovisuellen Signals), können Filtersysteme sie nutzen, um die Anzeige der vom Nutzer nicht erwünschten Inhalte zu unterbinden. Daneben und unabhängig hiervon sind sie darauf ausgelegt, aufgrund eigener Inhaltsanalyse bestimmte unzulässige oder schädliche Angebote zu erkennen und deren Wahrnehmung auszuschließen. Ihr Einsatz kann ggf. „nutzerautonom“ ausgestaltet werden, d. h., dass Eltern Kategorien nicht gewünschter Angebote im System definieren können. Auch hier besteht ein erhebliches Maß an Elternverantwortung, während die Filtertechnologie nicht zwingend auf eine Mitwirkung des Anbieters setzen muss. Erwägungsgrund 60 der Richtlinie verweist im Übrigen auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz Minderjähriger,²² die die Bedeutung von Kennzeichen und Filtersystemen anerkennt.

Zur Abrundung dieses Abschnitts sind die folgenden drei Punkte anzusprechen:

- Die EU-Mitgliedstaaten können gemäß Art. 4 Abs. 1 AVMD-RL vorsehen, dass die ihrer Rechts-hoheit unterworfenen Mediendienstanbieter strengere oder ausführlichere Anforderungen zu beachten haben. Von dieser Befugnis macht eine Vielzahl der Länder bereits traditionell oft Gebrauch, während andere dezidiert nur die Mindestvorschriften der Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen. Allerdings beurteilt die Kommission dies jedenfalls insoweit skeptisch, als die in der AVMD-RL angelegte abgestufte Regulierung (wie auch im Fall der gemäß Art. 27 auf das Fernsehen anwendbaren Regeln, die strikter sind als die für audiovisuelle Abrufmediendienste geltenden Regeln des Art. 12) damit konterkariert würde.²³
- Art. 3 Abs. 4 bis 6 AVMD-RL eröffnet den Staaten in Ausnahmefällen – u. a. aus Gründen des Jugendschutzes – die Möglichkeit, von dem in Abs. 1 der Vorschrift niedergelegten Prinzip der freien Weiterverbreitung abzuweichen (bzw. von dem in Art. 2 Abs. 1 verankerten Prinzip der – grundsätzlich ausschließlichen – Kontrolle durch den Staat, dessen Rechts-hoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist).
- Art. 4 Abs. 7 AVMD-RL regt den Einsatz einer Koregulierung zur Verfolgung der mit der Richtlinie angestrebten Ziele an.²⁴

21) Vgl. hierzu im Detail *Carmen Palzer*, Horizontale Klassifizierung audiovisueller Inhalte in Europa. Eine Alternative zur Mehrfachklassifizierung?, in: EAI (Hrsg.), IRIS plus 2003-10.

22) Empfehlung 2006/952/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 2006, S. 72-77.

23) Beispielsweise die Maßgabe, dass für Abrufdienste in Bezug auf den Jugendschutz ein Art. 27 Abs. 2 und 3 AVMD-RL vergleichbares Schutzkonzept eingefordert wird; siehe Protokoll des 35. Treffens des Kontaktausschusses nach der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie, Brüssel, 23. November 2011, DOC CC AVMSD (2011) 6, S. 2 (Ziff. 4, 5. indent), http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/twrf/contact_comm/35_minutes_de.pdf

24) Zu den Kriterien für ein entsprechendes System vgl. Erwägungsgrund 44 Abs. 2 der AVMD-RL und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten vgl. S. 22f des Dokuments der Kommissionsdienststellen, das den Bericht der Kommission KOM(2011) 556 endg. begleitet. Der Bericht „Schutz der Kinder in der digitalen Welt“ betrifft „die Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste“ und ist abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0556:FIN:DE:PDF>. Das Dokument der Kommissionsdienststellen ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/minors/2011_report/swp_en.pdf

III. Die Behandlung audiovisueller Abrufdienste im nationalen Recht und die zugehörigen Jugendschutzsysteme

Die EU-Mitgliedstaaten haben inzwischen ganz überwiegend die Bestimmungen der AVMD-RL in ihr nationales Recht umgesetzt. Für die Zwecke dieses Beitrages interessiert uns zunächst die Frage, wie der sachliche Anwendungsbereich der Regelungen in Bezug auf audiovisuelle Abrufmedien gewählt wurde, weil davon abhängt, welche Art von Angeboten den Bestimmungen unterliegt. Daran schließen sich zwei weitere Fragen an: Erstens, wie werden die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste von anderen (audiovisuellen) Abrufdiensten abgegrenzt? Und zweitens, welche Systeme gelten zum Schutz der Minderjährigen vor für ihre Entwicklung schädlichen bzw. diese beeinträchtigenden Inhalten? Der folgende Überblick behandelt diese Fragen für ausgewählte Mitgliedstaaten und konzentriert sich dabei, soweit möglich, auf die Regelungen, die für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne der Richtlinie gelten.

1. Deutschland

In Deutschland sind sowohl der Bund als auch die Länder für die Umsetzung der AVMD-RL zuständig. Die Bundesregelung zum Anwendungsbereich findet sich im Telemediengesetz (TMG),²⁵ die Länderregelungen ergeben sich in erster Linie aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV)²⁶ sowie aus dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien²⁷ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV).²⁸

1.1. „Fernsehähnliche Telemedien“ als nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste

Gemäß § 58 Abs. 3 RStV zählen zu den „Telemedien“ auch die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste (AVMD) im Sinne der Richtlinie; sie werden als „fernsehähnliche Telemedien“ beschrieben.²⁹ Nach § 2 Nr. 1 TMG ist Anbieter derartiger Dienste „jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert“. Fernsehähnliche Telemedien sind generell vom Fernsehen (als Unterfall des Rundfunks) und von anderen, an die Allgemeinheit gerichteten Telemedien im Sinne des Rundfunkrechts abzugrenzen. Zugleich muss man sie von sonstigen Telemedien unterscheiden, d. h. von allen anderen Arten elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste im Sinne des TMG.³⁰ Das Anbieten von Telemedien ist zulassungs- und anmeldefrei (§ 54 Abs. 1 Satz 1 RStV; § 4 TMG); um Sicherheit zu erlangen, dass ihre Angebote nicht Rundfunk sind (und damit neben dem Zulassungserfordernis auch strengere Regelungen gelten würden), können Anbieter eine sog. „rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ beantragen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RStV).

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen, entwicklungsgefährdenden oder -beeinträchtigenden Medien sind die Vorschriften des JMStV relevant. Dieser definiert – neben Rundfunksendungen – die Inhalte (jeder Art) von Telemedien als „Angebote“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 JMStV) und erstreckt auf sie die entsprechenden Ge- und Verbote. Von Ausnahmen in einzelnen Bestimmungen abgesehen, spielt für das deutsche Jugendmedienschutzrecht bei elektronischen

25) www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html

26) www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/13_RStV_01.04.2010_01.pdf

27) www.kjm-online.de/files/pdf1/_JMStV_Stand_13_RStV_mit_Titel_deutsch3.pdf

28) Vgl. zum Folgenden *Alexander Scheuer*, Deutschland: Ausgewählte Regulierungsaspekte kommerzieller Kommunikationen in audiovisuellen Abrufdiensten, in: EAI (Hrsg.), Die Regulierung audiovisueller Abrufdienste: Chaos oder Kohärenz, a. a. O. (Fn. 16), S. 69 ff., 74f.

29) „Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhaltekatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)“. Nach § 2 Nr. 6 TMG gilt für „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ (als Telemedien) eine beinahe wortgleiche Definition.

30) Sie sind ferner von Telekommunikationsdiensten bzw. telekommunikationsgestützten Diensten zu unterscheiden, vgl. hierzu insgesamt *Sebastian Schweda*, Deutschland, in: EAI (Hrsg.), „Konvergierte Märkte – konvergierte Macht?, Regulierung und Fallrecht.“ IRIS Spezial, Straßburg 2012 (im Erscheinen), I. 2.2. a).

(Online-)Medien die im EU-Recht angelegte Dreiteilung in lineare und nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft (sonstige Abrufdienste) keine Rolle.

1.2. Jugendschutz bei nicht-linearen (audiovisuellen) Diensten

Um die Regelungen des JMStV und das deutsche System „Jugendschutz bei audiovisuellen Abrufdiensten“ insgesamt zu verstehen, werden im Folgenden zunächst die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)³¹ des Bundes skizziert.

Das JuSchG gilt im Prinzip nur für die Vorführung audiovisueller Werke in Kinos und den Vertrieb/Verkauf von Trägermedien, d. h. „Medien mit ... Bildern ... auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind,“³² wie zum Beispiel Spielfilm-DVDs oder Computerspiele auf Mini-Discs. Sofern die Jugendgefährdung eines Mediums nicht bereits festgestellt wurde („Indexierung“) und auch keine Eignung des audiovisuellen Produkts hierzu zu besorgen ist, kann anhand des angenommenen Grades möglicher Entwicklungsbeeinträchtigung eine Alterseinstufung vorgenommen werden („Kennzeichnung“). Die Altersstufen lauten: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“, „keine Jugendfreigabe“ (d. h. nicht unter 18 Jahren). Für die Kennzeichnung sind die Obersten Landesjugendbehörden zuständig, die jedoch im Rahmen eines Koregulierungssystems durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle unterstützt werden. Als solche sind für den Filmbereich die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und für Videospiele die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) anerkannt. Das Ergebnis der durch diese Einrichtungen durchgeführten Prüfung übernehmen die Länder entsprechend einer unter ihnen geschlossenen Vereinbarung als eigene Entscheidung. Alterseinstufungen nach dem JuSchG haben für die Verbreitung von Filmen oder anderen audiovisuellen Programmen im Fernsehen oder in Telemedien Bedeutung, beispielsweise auf sog. Video-on-Demand (VoD)-Plattformen (dazu sogleich).

Der JMStV ordnet zunächst an, dass Inhalte wie die Menschenwürde verletzende Darstellungen, die zumeist auch strafrechtlich relevant sein dürften, stets unzulässig sind; für andere, etwa offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte oder „einfache Pornografie“, gilt eine „relative Unzulässigkeit“, d. h., dass sie unter engen Voraussetzungen zwar nicht im Rundfunk, jedoch in Telemedien angeboten werden können (dazu später).

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen nur so verbreitet bzw. zugänglich gemacht werden, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Es wird vermutet, dass eine solche Eignung zur Beeinträchtigung besteht, wenn für das Angebot eine entsprechende Alterseinstufung nach dem JuSchG vorliegt. Die Anbieter derartiger Inhalte können ihrer Verpflichtung, Minderjährige von solchen Angeboten fernzuhalten, durch Wahl einer passenden Sendezeit (z. B. ab 22.00 Uhr für Filme, die ab 16 Jahren freigegeben sind) oder durch technische Mittel – etwa durch Verschlüsselung, Vorspernung, Einsatz von Jugendschutzprogrammen – nachkommen. Für Telemedienanbieter gilt, dass Angebote, die (im Wesentlichen) mit bereits geprüften Bildträgern inhaltsgleich sind, unter Hinweis auf die vorhandene Kennzeichnung zugänglich zu machen sind. Ferner, dass Anbieter Inhalte, die für Kinder (Minderjährige unter 14 Jahren) nicht geeignet sind, nur in einem Bereich ihres Dienstes anbieten dürfen, der von dem Teil, dessen Inhalte sich an Kinder richten, strikt getrennt ist.

In allen anderen Fällen kann, wie bereits erwähnt, ein technisches oder sonstiges Mittel zum Einsatz kommen, das die Wahrnehmung von ungeeigneten, weil entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch Kinder und Jugendliche wesentlich erschwert. Hier wird das Jugendschutzprogramm angesprochen, dessen Voraussetzungen im JMStV wie folgt beschrieben sind:

31) www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html

32) § 1 Abs. 2 JuSchG lautet weiter: „Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.“

Ein Anbieter kann seinen Inhalt für ein anerkanntes sog. Jugendschutzprogramm (eine Software) programmieren, indem er es im Wege des „Rating“ so einstuft bzw. „labelt“, dass Nutzer (Erziehungsberechtigte) den Zugang zu diesem Angebot mit Hilfe eines ihnen zugänglichen und aktivierten Jugendschutzprogramms sperren können. Der Anbieter kann seinen Inhalten aber auch ein solches Jugendschutzprogramm vorschalten, indem er die klassifizierten Inhalte nur bei aktivierter Schutzsoftware zugänglich macht bzw. die Angebote nur solchen Nutzern bereitstellt, die ihrerseits ein solches Programm aktiviert haben, das die mit den Inhalten verknüpften Label auslesen kann.

Im Jahr 2011 wurden die Kriterien zu den Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Jugendschutzprogrammen überarbeitet, im Februar 2012 die ersten beiden Softwarelösungen unter Auflagen als geeignet anerkannt. Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) hat eine Software zur Altersklassifizierung von telemedialen Inhalten entwickelt, die es den Inhalteanbietern ermöglicht, für ihre Angebote eine Einstufung vorzunehmen.³³ Auf diese Art „gelabelte“ Inhalte von Telemedien werden von Jugendschutzprogrammen erkannt, d. h. das Kennzeichen wird ausgelesen, und entsprechend den am Programm vorgenommenen Einstellungen wird die Anzeige des Inhaltes unterdrückt. Neben dieser Funktion muss ein Jugendschutzprogramm auch sog. Black- und Whitelists³⁴ sowie Angaben zu altersdifferenziertem Zugang erkennen und anwenden können.

Von diesen Möglichkeiten der Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte sind die Anforderungen zu unterscheiden, die für das Zugänglichmachen von eigentlich unzulässigen Inhalten in Telemedien gelten. Für Telemedien muss der Anbieter eine geschlossene Benutzergruppe errichten, bei der aufgrund einer wirksamen Alterskontrolle sichergestellt ist, dass die entsprechenden Inhalte nur von Erwachsenen genutzt werden können.

Auch der JMStV etabliert für die Verbreitung audiovisueller Inhalte durch kommerzielle Anbieter ein Koregulierungssystem: Neben die behördliche Aufsicht durch die Landesmedienanstalten und deren zuständiges Organ, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), treten sog. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die in ihrem Aufgabenbereich vor allem für ihre Mitglieder Alterseinstufungen vornehmen bzw. die Gestaltung von Diensten überprüfen. Von der KJM anerkannt wurden zunächst die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der die wichtigsten privaten deutschen Fernsehveranstalter angehören, sowie die FSM, bei der die relevantesten Telemedienanbieter Mitglied sind.³⁵ Am 7. Februar 2012 entschied die KJM antragsgemäß, die FSF auch für fernsehähnliche Telemedien i. S. v. § 58 Abs. 3 RStV als Selbstkontrolleinrichtung nach dem JMStV anzuerkennen.

Ebenso wurden im September 2011 die FSK und die USK i. S. d. JMStV anerkannt. Hintergrund dessen war im Wesentlichen, dass eine bereits ausgearbeitete Neuregelung des JMStV Ende 2010 an der erforderlichen, aber nicht erreichten Zustimmung aller deutschen Länderparlamente scheiterte.³⁶ Mit dieser geplanten Reform³⁷ hätte sich im Sinne der Konvergenz eine größere wechselseitige Durchlässigkeit der Klassifizierungsentscheidungen auf der Basis von JuSchG bzw. JMStV bewirken lassen; die nach dem JuSchG tätigen Selbstkontrollen hätten zudem für einen Teilbereich der Telemedien („im Wesentlichen unveränderbare Spielprogramme und für das Kino produzierte Filme [...], wenn diese Spielprogramme und Filme zum Herunterladen im Internet angeboten werden“) als auch nach dem Staatsvertrag Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gegolten.

33) Vgl. www.altersklassifizierung.de

34) Solche Listen basieren im Prinzip auf einer durch eine qualifizierte Person vorzunehmende Einstufung eines Angebots als schädlich (black) oder geeignet (white) für Minderjährige.

35) Vgl. *Alexander Scheuer*, a. a. O. (Fn. 27), S. 73 ff.

36) Vgl. *Anne Yliniva Hoffmann*, KJM erkennt zwei neue Selbstkontrolleinrichtungen an, IRIS 2011-9/16.

37) Vgl. dazu *Thomas Kleist/Alexander Scheuer*, Die neue Architektur des Jugendmedienschutzes – Zur Novelle des JMStV, in: *Holznapel/Scheithauer/Thaenert* (Hrsg.), Vom Bau des digitalen Hauses – Festschrift für Norbert Schneider, Berlin 2010, S. 193 ff.

Die dargestellten materiellen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten genauso für die (Fernseh- und) Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland. Hier basiert das System allerdings nicht, wie bei den privaten Anbietern, auf einem Zusammenwirken von internen Jugendschutzbeauftragten, Selbstkontrollenrichtungen und KJM, sondern auf einer intern organisierten Aufsicht. Der Rundfunkrat bei den der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)³⁸ angeschlossenen Landesrundfunkanstalten bzw. der Fernsehrat beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) nehmen im Rahmen der Programmaufsicht eine Kontrolle der Jugendschutzpraxis vor, für die in erster Linie die Jugendschutzbeauftragten der Veranstalter verantwortlich zeichnen.

2. Finnland

Die Umsetzung der AVMD-RL in das finnische Recht erfolgte durch mehrere gesetzliche Maßnahmen, darunter die Änderung des *Laki televisio- ja radiotoiminnasta* (Gesetz Nr. 744/1998 über die Fernseh- und Hörfunktätigkeit, im Folgenden „Fernseh- und Hörfunkgesetz“)³⁹ durch die Gesetze Nr. 306/2010 und Nr. 712/2011⁴⁰ und der Erlass des *Kuvaohjelmalaki* (Gesetz Nr. 710/2011 über audiovisuelle Programme).⁴¹

2.1. „Meinungsäußerung“, „Netzwerknachricht“, „audiovisuelles Programm“

Das Fernseh- und Hörfunkgesetz definiert audiovisuelle Mediendienste zum einen als Fernsehsendungen und zum anderen als Programmdienste auf Abonnementbasis, die der Öffentlichkeit gegen Entgelt angeboten werden (§ 2 Nr. 5). Damit scheinen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf nicht in den Anwendungsbereich des Fernseh- und Hörfunkgesetzes zu fallen.

Den grundlegenden Rechtsrahmen für Abrufdienste gibt deshalb das *Laki tietoyhteiskunnan palvelujen tarjoamisesta* (Gesetz Nr. 458/ 2002 über die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft)⁴² vor, das die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (eCommerce-RL) umsetzt und von dem *Laki sananvapauden käytännöstä joukkoviestinnässä* (Gesetz Nr. 460/2003 über die Ausübung der Meinungsfreiheit in Massenmedien, hiernach „Meinungsfreiheitsausübungsgesetz“)⁴³ ergänzt wird.

Das Meinungsfreiheitsausübungsgesetz ist auf Veröffentlichungen und Rundfunk anwendbar (§ 3). Es verwendet den Oberbegriff „Netzwerknachricht“ und definiert diese als Information, Meinung oder eine andere Nachricht, die der Allgemeinheit mittels Funkwellen, über ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder durch eine andere technische Vorrichtung zur Verfügung gestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Nach demselben Gesetz ist ein „Programm“ die zusammenhängende Reihe von Netzwerknachrichten, die hauptsächlich in Ton oder bewegten Bildern ausgedrückt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3). Der Veröffentlichungsbegriff dieses Gesetzes passt auf nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie nicht, da er zwar u. a. das an die Allgemeinheit gerichtete Angebot von Netzwerknachrichten einschließt, hiervon aber Programme ausklammert (§ 2 Abs. 1 Nr. 7). Somit könnte der Anwendungsbereich des Meinungsfreiheitsausübungsgesetzes für von der AVMD-RL geregelte Abrufdienste nur dann eröffnet sein, wenn auf die weite Begriffsbestimmung für „Rundfunk“ rekurriert würde, der als Bereitstellung von Programmen definiert ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 8). Ob dies der Fall ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil das Meinungsfreiheitsausübungsgesetz nach seinem § 3 Abs. 4 Satz 1 die Bestimmungen über die Klassifizierung von Bildinhalten unberührt lässt.

38) Der ARD-Programmbeirat behandelt, bezogen auf das Gemeinschaftsprogramm der Landesrundfunkanstalten „Das Erste“, auch Jugendschutzfragen, vgl. www.daserste.de/service/organisation-struktur/ard-programmbeirat/wir-ueber-uns/ard-programmbeirat-rechtsgrundlagen100.html

39) www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1998/en19980744.pdf

40) www.meku.fi/images/act_712_2011_en.pdf

41) www.meku.fi/images/kuvaohjelmalaki_710_2011_en.pdf

42) www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2002/en20020458.pdf

43) www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2003/en20030460.pdf

In unserem Kontext ist dagegen das horizontal bzw. medienübergreifend geltende Gesetz über audiovisuelle Programme, das dem Schutz Minderjähriger dient, maßgebend. § 3 Nr. 1 dieses Gesetzes definiert „audiovisuelle Programme“ als Filme, Fernsehprogramme, Spiele oder andere Inhalte, die zum Betrachten als bewegte Bilder mittels technischer Vorrichtungen bestimmt sind. „Bereitstellung“ derartiger Programme bedeutet das öffentliche Verfügbarmachen zum Betrachten (§ 3 Nr. 3). Der Anbieter audiovisueller Inhalte ist generell verpflichtet, seine Tätigkeit beim *Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskus* (Finnisches Zentrum für Medienerziehung und Audiovisuelle Programme, – „Zentrum“, dazu sogleich) anzuzeigen, sofern die Programme zu wirtschaftlichen Zwecken und regelmäßig angeboten werden sollen (§ 4 Abs. 1). Ausnahmen von der Notifizierungspflicht werden durch Verweis auf die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über audiovisuelle Programme vorgesehen. Diese klammern audiovisuelle Programme von der Pflicht zur Klassifizierung aus Gründen ihres Inhalts (sie dienen z. B. der Erziehung), des Zwecks ihrer Veröffentlichung (sie werden im Rahmen eines Dienstes bereitgestellt, der von individuellen Nutzern zu privaten Zwecken hergestellte Programme anbietet, und die Programme wurden von einer Privatperson hobbymäßig erarbeitet) oder wegen Vorliegens einer Erlaubnis aus, die etwa im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis wie ein Filmfestival erteilt wird.

2.2. Horizontaler Jugendschutzansatz für alle audiovisuellen Programme

Das Gesetz über audiovisuelle Programme regelt die Klassifizierung und Kennzeichnung verschiedener audiovisueller Inhalte. Es gelten gemäß § 16 Abs. 1 die Altersstufen „für jedes Alter“, „ab 7 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“, „ab 18 Jahren“. Audiovisuelle Programme, die die höchste Einstufung erfahren haben, dürfen Minderjährigen grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Ausstrahlung im Fernsehen erfolgt entweder zu einer Zeit, zu der unter 18-Jährige üblicher Weise nicht zuschauen, oder als Dienst, dessen Empfang die Nutzung eines Gerätes zur Entschlüsselung voraussetzt (§ 6 Abs. 1 und 2). Programme, die eindeutig nur für Erwachsene bestimmt sind, sollen nicht klassifiziert werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1). § 6 Abs. 3 des Gesetzes über audiovisuelle Programme regelt die Verbreitung von für die Altersstufen 7, 12 und 16 Jahre klassifizierten audiovisuellen Programmen. Danach kann der Zugang durch Kinder oder Jugendliche, die die jeweilige Altersstufe noch nicht erreicht haben, beim Fernsehen durch die Wahl der Sendezeit oder allgemein durch die Nutzung von technischen Mitteln oder sonstige Wege der Alterskontrolle verhindert werden. Die Kennzeichnung durch Alters- und Inhaltspiktogramme hat bei der Verbreitung oder in Zusammenhang mit ihr zu erfolgen (§ 5 Abs. 1).

Die Anwendung und Durchsetzung der Regelungen obliegt letztlich dem Zentrum, das durch *Laki Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskuksesta* (Gesetz Nr. 711/2011)⁴⁴ errichtet wurde. Finnland hat sich mit Blick auf den Jugendmedienschutz ebenfalls für ein Koregulierungssystem entschieden, denn die Anbieter audiovisueller Programme spielen eine wichtige Rolle in der Umsetzung der Vorschriften. Das Zentrum führt ein Register derjenigen Personen, die bei einem Medienanbieter als „Klassifizierer“ für die Einstufung von audiovisuellen Programmen verantwortlich sind. Außerdem ist es gesetzlich beauftragt, die zur Klassifizierung notwendige Software bereitzuhalten und fortzuentwickeln. Das Zentrum überwacht die Klassifizierungspraxis seitens der Anbieter audiovisueller Programme.

3. Frankreich

Die *Loi relative à la liberté de communication* (Kommunikationsfreiheitsgesetz, im Folgenden „Gesetz“) vom 30. September 1986⁴⁵ enthält seit der Änderung durch das Gesetz vom 5. März 2009 über die audiovisuelle Kommunikation und den neuen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst die wichtigsten Grundsätze, mit denen im französischen Recht sowohl öffentlich-rechtliche als auch kommerzielle Rundfunk- und Abrufmedienangebote reguliert werden. Sie finden ihre Ergänzung

44) www.meku.fi/images/meku_laki_711_2011_en.pdf

45) www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000512205&fastPos=1&fastReqId=1969735545&categorieLien=cid&oldAction=rechTexte

u. a. in den mit den Anbietern des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Dienstes geschlossenen *cahiers des missions et des charges* (Auftrags- und Pflichtenhefte) sowie den mit den privaten Fernsehveranstaltern bei ihrer Zulassung vereinbarten *conventions* (Übereinkünfte).

3.1. „Audiovisuelle Dienste“ als (all-)umfassender Oberbegriff der Medienregulierung

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes unterfallen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (wie das Fernsehen) dem Begriff „audiovisuelle Kommunikation“.⁴⁶ Audiovisuelle Abrufmediendienste werden in Art. 2 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes definiert. Satz 2 enthält explizit die in den Erwägungsgründen zur AVMD-RL niedergelegten Kriterien, wann ein Dienst nicht als „audiovisueller Mediendienst“ anzusehen ist; Satz 3 stellt ferner klar, dass Mischformen von Diensten nur im Hinblick auf den in ihnen enthaltenen, einen audiovisuellen Mediendienst darstellenden Teil den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen. Es ist nicht ersichtlich, dass das Gesetz eine Notifizierungspflicht für Anbieter von audiovisuellen Abrufdiensten etabliert hätte.

Art. 1 Abs. 2, Art. 3-1 Abs. 1 und 5 sowie Art. 15 des Gesetzes bestimmen, dass der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (die französische Medienaufsichtsbehörde – CSA) die Ausübung der Kommunikationsfreiheit sicherstellt, diese allerdings aus Gründen des Minderjährigenschutzes Einschränkungen unterworfen werden kann. Solche Maßgaben kann der CSA durch im Gesetzblatt zu veröffentlichende Empfehlungen an die Herausgeber und Verbreiter audiovisueller Kommunikationsdienste festlegen. Von dieser Ermächtigung hat er für audiovisuelle Abrufdienste zuletzt durch Beschluss vom 20. Dezember 2011⁴⁷ Gebrauch gemacht.

3.2. Jugendmedienschutz bei audiovisuellen Abrufmediendiensten

Die in diesem CSA-Beschluss enthaltenen Regelungen legen den Jugendmedienschutz in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf fest. Auch das französische System basiert auf einem Zusammenspiel von Verantwortung der Inhalteanbieter und nachgelagerter Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Es schreibt eine Einteilung audiovisueller Inhalte in verschiedene Altersstufen vor: Kategorie I (freigegeben für alle Altersstufen), II (ab 10 Jahren), III (ab 12 Jahren), IV (ab 16 Jahren) bis V (für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet). Es verpflichtet auch zur Kennzeichnung der Klassifizierung durch den Einsatz sog. Piktogramme, und zwar auch jedesmal dann, wenn das Programm in einem Medium nur erwähnt wird. (z. B. im Katalog oder Werbebotschaften).

Ein VoD-Anbieter, der sein Angebot an jederman richtet, muss einen Bereich seines Katalogs für an alle Altersgruppen gerichtete Inhalte reservieren, d. h. für Inhalte die von Familien und Minderjährigen genutzt werden können. Angebote der Kategorie IV sind zwischen 22.30 Uhr und 05.00 Uhr zu verbreiten, es sei denn, der Zugang des Nutzers zu ihnen ist von der Zahlung eines Entgelts abhängig. Allein für Erwachsene bestimmte Inhalte dürfen nur als Teil eines gegen Entgelt angebotenen Dienstes verfügbar gemacht werden, d. h. es muss entweder ein Abonnement erworben oder jede Nutzung individuell bezahlt werden (Pay-per-View). Auch dann gilt, dass die Inhalte in einem getrennten Bereich vorgehalten werden müssen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Bewerbung entsprechender Filme, sei es durch Bilder, Beschreibungen, Auszüge, Trailer oder andere Werbemaßnahmen. Seit dem 1. Juli 2012 müssen die an Erwachsene gerichteten Angebote zu jeder Zeit zugangsgeschützt sein. Sie dürfen „rund um die Uhr“ zur Nutzung bereitgestellt werden. Die Zugangskontrolle erfolgt bei erstmaliger Freischaltung und aufgrund eines gesicherten persönlichen Codes. Vor dem 1. Juli 2012 galt für Kategorie-V-Angebote, dass die Inhalte nur zu bestimmten Zeiten verbreitet werden durften. Die Freischaltung des Dienstes erforderte eine Alterskontrolle durch Einsendung einer Kopie des Personalausweises des Nutzers.

46) Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes etabliert den weiten Oberbegriff „audiovisuelle Dienste“. Er umfasst audiovisuelle Kommunikationsdienste im Sinne des Art. 2 ebenso wie jeden anderen Dienst, der - unabhängig von der Art der Bereitstellung - der Öffentlichkeit oder einem Teil derselben audiovisuelle Werke (kinematografischer Natur oder Hörfunk) zur Verfügung stellt.

47) <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/2/article21.en.html>

4. Niederlande

Das niederländische Recht wurde insbesondere durch Änderungen des *Mediawet* (Mediengesetz)⁴⁸ in den Jahren 2008 und 2009 den Umsetzungserfordernissen der AVMD-RL angepasst.

4.1. Ausarbeitung der Kriterien für nicht-lineare AVMD in Form detaillierter Leitlinien

Art. 1 Abs. 1 Mediengesetz legt durch ein komplexes System von Legaldefinitionen die Begrifflichkeiten fest, die den Anwendungsbereich des Gesetzes u. a. in Bezug auf nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie bestimmen.⁴⁹

Am 22. September 2011 veröffentlichte das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienaufsichtsbehörde – CvdM) eine *Regeling* mit Leitlinien zur Bestimmung von kommerziellen nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten.⁵⁰ Die Leitlinien erläutern die folgenden sich aus der AVMD-RL ergebenden Hauptkriterien:

1. der audiovisuelle Inhalt wird als Teil eines Katalogs angeboten,
2. der Hauptzweck des Dienstes besteht in der Bereitstellung von Videos,
3. die Auswahl und die Organisation der Videos unterliegen der redaktionellen Verantwortung des Diensteanbieters,
4. der Dienst hat einen massenmedialen Charakter,
5. er stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Außerdem stellen die Leitlinien weitere Definitionen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen dieser Hauptkriterien – etwa „bewegter Bildinhalt“, „Katalog“, „Video“ – auf.

Anbieter von Diensten, die die rechtlichen Kriterien erfüllen, müssen vom CvdM registriert werden. Die bisherige Entscheidungspraxis des CvdM⁵¹ bietet einen guten Überblick über die Anwendung der Kriterien auf verschiedene Formen von audiovisuellen Abrufdiensten; in der Mehrzahl handelt es sich um VoD-Angebote in Form von online verfügbar gemachten Film-Videotheken.

4.2. Erste Schritte zur Ausdehnung des Koregulierungsansatzes auf nicht-lineare Dienste

Das Mediengesetz (Art. 4.1 bis 4.6) enthält die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen sowie die von beiden jeweils angebotenen audiovisuellen Abrufmediendienste. Für die Mehrzahl der genannten Anbieter und die von ihnen verbreiteten Inhalte ist ein Koregulierungssystem eingerichtet. Es besteht aus einer u. a. von Fernsehveranstaltern mitgetragenen Selbstregulierungsinstanz, die durch das CvdM beaufsichtigt wird. Mit den Aufgaben der Selbstregulierung, insbesondere der Etablierung eines Altersklassifizierungssystems und der Überwachung der Einstufungen durch die Anbieter, wurde das *Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media* (Niederländisches Institut zur Klassifizierung audiovisueller Medien – NICAM) betraut, das seine Arbeit im Jahre 2001 aufnahm. Das NICAM-System gilt nur für Inhalte, die für Minderjährige unter 16 Jahren ungeeignet sein könnten.

An NICAM angeschlossen sind Herausgeber von Spielfilmen und Unternehmen des Einzelhandels, die Trägermedien mit audiovisuellen Inhalten verkaufen, sowie öffentlich-rechtliche und private

48) www.cvdM.nl/content.jsp?objectid=8835

49) Vgl. im Einzelnen *Marcel Betzel*, Feinabstimmung der Klassifizierungskriterien für audiovisuelle Abrufmediendienste: Der niederländische Ansatz, in: EAI (Hrsg.), a. a. O., (Fn. 16), S. 59 ff.

50) www.cvdM.nl/dsresource?objectid=12335&type=org

51) Vgl. Entscheidungen im Jahr 2012: www.cvdM.nl/content.jsp?objectid=6871&action=submit

Fernsehsender. Ende 2011 trat auch ein wichtiger Anbieter von VoD-Diensten bei. Aus den Vorgaben des Mediengesetzes folgt, dass die NICAM-Regelungen für das Abrufangebot der öffentlich-rechtlichen Anbieter gelten. Für kommerzielle Anbieter sind sie jedoch nur verbindlich, sofern sie sich aufgrund autonomer Entscheidung durch ihre Mitgliedschaft in NICAM diesen Regularien unterwerfen.

NICAM hat ein System errichtet, das es speziell geschulten Mitarbeitern der angeschlossenen Medienanbieter (sog. *Coder*) ermöglicht, durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens die jugendschutzrechtliche Relevanz eines Angebots zu bewerten. Das Softwareprogramm generiert auf der Basis der Angaben des Coders die entsprechende Altersstufe („unbedenklich für alle Altersstufen“, „ab 6 Jahren“, „ab 9 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“) für den audiovisuellen Inhalt und gleichzeitig ein oder mehrere Piktogramme, die die mit dem Inhalt verbundenen Risikofaktoren symbolisieren.

Die dem NICAM angeschlossenen Fernsehveranstalter dürfen keine anderen als diese „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte ausstrahlen. Für Anbieter von Abrufmediendiensten aus dem öffentlich-rechtlichen System gilt die gleiche Einschränkung. Kommerzielle Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste dürfen für Kinder und jüngere Heranwachsende ernstlich entwicklungsbeeinträchtigende Angebote dagegen grundsätzlich anbieten, müssen aber gewährleisten, dass sie unter üblichen Umständen von diesen Schutzgruppen weder gesehen noch gehört werden können.

Unter diese Kategorie „ernstlich schädliche Inhalte“ fasst man in den Niederlanden solche Inhalte, die zwar einerseits für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ungeeignet sind, die andererseits aber nicht strafrechtlich verboten sind. Das CvdM lässt sich seit Kurzem von einer Expertenkommission (*Adviescommissie Ernstige Schade*) beraten, falls Fälle zu entscheiden sind, in denen zweifelhaft ist, ob ein ernstlich schädlicher Inhalt vorliegt.

Welche Inhalte strafrechtliche Relevanz besitzen, ist durch das *Wetboek van Strafrecht* (Strafgesetzbuch) geregelt. In Kapitel XIV (Art. 239 bis 254a) werden Handlungen unter Strafe gestellt, die unzüchtig oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet (z. B. kinderpornografische Darstellungen) sind. Art. 240a verbietet Minderjährigen gegenüber die Abgabe, das Zeigen und das Verbreiten einer bildlichen Darstellung (oder eines diese beinhaltenden Datenträgers) mit Inhalten, von denen anzunehmen ist, dass sie die Entwicklung des Minderjährigen schädigen. Als unzüchtige Darstellung zählt in diesem Zusammenhang auch „einfache“ Pornografie. Weitere Strafbestimmungen sanktionieren z. B. Pornografie mit Tieren.

5. Slowakische Republik

Am 15. Dezember 2009 trat das Gesetz Nr. 498/2009 Slg. zur Änderung des *Zákon o vysielaní a retransmisii* (Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Fernsehtätigkeit und Weiterverbreitung, im Folgenden: Mediengesetz)⁵² in Kraft. In Umsetzung der AVMD-RL erweiterte es seinen Anwendungsbereich auf nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste. Bestimmungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk enthält das *Zákon o Rozhlase a televízii Slovenska* (Gesetz Nr. 532/2010 Slg. über den Hörfunk und das Fernsehen der Slowakischen Republik),⁵³ das zuletzt durch Gesetz vom 21. Oktober 2011 geändert wurde.

5.1. Anwendung der Kriterien für audiovisuelle Abrufmediendienste im Einzelfall

Das Mediengesetz definiert einen „audiovisuellen Mediendienst auf Abruf“ in Art. 3 lit. b) als einen „nicht-linearen Dienst mit in erster Linie kommerziellem Charakter, der für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom

52) www.zbierka.sk/sk/predpisy/498-2009-z-z.p-33325.pdf ; eine englische Übersetzung ist abrufbar unter: www.en.uni.lu/content/download/31318/371622/file/Slovakia_translation.pdf

53) www.rvr.sk/sk/spravy/index.php?aktualitaId=1146

Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird. Diese On-Demand-Dienste dienen dazu, dem Zuschauer Informations- und Unterhaltungssendungen oder Bildungsprogramme anzubieten. [...]“. Abrufdienste sind genehmigungsfrei, denn zu ihrer wirksamen Überwachung genügt eine Mitteilung durch den Anbieter. Dieser muss dem Rat für Fernsehen und Weiterverbreitung (Rat) die notwendigen Informationen spätestens am Tag des erstmaligen Zur-Verfügung-Stellens des Angebots übermitteln. Die Informationen dienen sowohl Regulierungszwecken als auch zur Feststellung, ob der Betreiber der Rechtshoheit der Slowakischen Republik unterliegt. Der Rat informiert den Betreiber, falls seine Dienste nicht unter das Mediengesetz fallen.⁵⁴

Der Rat fällte Ende des Jahres 2011 seine erste Entscheidung zur Notifizierungspflicht für Anbieter audiovisueller Abrufmediendienste.⁵⁵ Der zu beurteilende Dienst war als „Internet-Fernsehen der Stadt Trenčín“ gekennzeichnet und bestand in der Hauptsache aus dem Angebot kurzer Videoclips, die mehrheitlich für die Stadt Trenčín relevante Themen behandelten. Während der audiovisuelle Charakter des Angebots unzweifelhaft war, wurde über die redaktionelle Verantwortung des vermeintlichen Anbieters diskutiert. Die Website enthielt hierzu keine klaren Angaben. Unter dem Rubrum „Produktion“ war jedoch eine in der Slowakei ansässige juristische Person („Teilnehmer“) angegeben, an die sich der Rat wandte. Dieser Teilnehmer verwies auf ein nicht näher benanntes US-amerikanisches Unternehmen, an das die in der Slowakei ansässigen Zulieferer von Inhalten ihre Beiträge übermittelten und das als der außerhalb der EU beheimatete Betreiber anzusehen sei. Nach Ansicht des Rates war weder der Standort des den Dienst hostenden Servers noch der des Inhabers der Internet-Domäne von Belang. Vielmehr sei Anbieter derjenige, der für die Auswahl und die Organisation der Inhalte verantwortlich zeichne. Hierfür wurden verschiedene Indizien herangezogen: Im gesamten Dienst verwiesen alle Kontaktangaben (etwa „Produktion“, „Vertrieb und Marketing“, „audiovisuelle Herstellung“) auf Personen mit slowakischen Telefonnummern, dagegen fand sich kein Hinweis auf das erwähnte US-Unternehmen; die enthaltene Werbung verwies auf ausschließlich in der Slowakischen Republik tätige Unternehmen (mehrheitlich im Gebiet Trenčín, zum Beispiel Lokalradio, Cafés usw.). Der Teilnehmer selbst war unter der Rubrik „Produktion“ genannt, ein Begriff, der im Slowakischen „(künstlerische) Schaffung der (künstlerischen) Werke oder Zusammenstellung künstlerischer Werke“ bedeute. Unter diesen Umständen sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass „Produktion“ sich tatsächlich auf die Auswahl und Organisation des Inhalts des Angebots beziehe. Der Rat klassifizierte somit den Teilnehmer als Anbieter dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf.

In einem am 10. Juli 2012 ergangenen Beschluss befasste sich der Rat erneut mit der Einordnung eines Angebots als nicht-linearer audiovisueller Mediendienst und insbesondere der Frage, ob das Internetangebot des Herausgebers einer Zeitung die Verbreitung audiovisueller Inhalte zum Hauptzweck hat.⁵⁶ Der fragliche Dienst beinhaltet einen eigenständigen Teil mit Videoangeboten, der auch direkt über eine eigene IP-Adresse erreichbar ist und zudem als sog. App über eine Smart-TV-Plattform eines Fernsehgeräteherstellers angeboten wird. Seitdem sich der Rat (im April 2010) das erste Mal mit dem Dienst auseinandergesetzt hatte, war das audiovisuelle Angebot des Teildienstes deutlich weiterentwickelt worden. Vor allem hatte man die ehemalige Verbindung zwischen angebotenen Videos und journalistischen Texten aus der elektronischen Zeitungsausgabe aufgelöst. Die Professionalität der Inhalteproduktion hatte sich erhöht und der Zeitungsherausgeber wurde durch Verwendung seines Logos und erkennbar eigenem Equipment stärker mit den Videos identifiziert. Daher bejahte der Rat, dass das Angebot hauptsächlich den Zweck verfolgt, audiovisuelle Inhalte bereitzustellen. Besonders interessant ist ein im Zusammenhang mit der Präsentationsform der App stehender Aspekt: Über die App können zwar prinzipiell die gleichen Inhalte wie auf der Internetseite abgerufen werden, der Aufruf des Dienstes über die Smart-TV-Plattform startet aber automatisch eine Auswahl der sieben aktuellsten Clips, die nacheinander angezeigt werden. Hier stellte sich die Frage, ob es sich bei diesem „Intro“ nicht um ein lineares Angebot handeln könne. Dies lehnte der Rat aber mit der Begründung ab, dass dem Nutzer ein gewisses Maß an Kontrolle über die Darstellung verbleibe: Er kann sich innerhalb der Beiträge

54) Vgl. *Jana Markechova*, Änderung des Gesetzes über Fernsehtätigkeit und Weiterverbreitung, IRIS 2010-5/39.

55) Siehe zum Folgenden *Juraj Polak*, Identifizierung des Mediendienstanbieters, IRIS 2012-5/37.

56) Siehe zum Nachfolgenden *Juraj Polak*, Slowakei: tvsme als audiovisueller Mediendienst auf Abruf eingestuft, IRIS 2012-9/38.

durch Vorwärts- oder Rückwärtsspulen bewegen und auch zum nächstfolgenden Video springen. Umgekehrt sei die Kontrolle, die der Anbieter ausüben könne, aufgrund der technischen Gestaltung gering, denn die Anordnung der Beiträge werde per Zufallsgenerator festgelegt, eine Reihung anhand eines „Sendeplans“ finde mithin nicht statt. Daher erachtete der Rat auch diesen Vorspann im Rahmen der App als Abrufangebot und wertete die App insgesamt als nicht-linearen audiovisuellen Mediendienst.

5.2. Alterseinstufung und Kennzeichnung auch bei nicht-linearen AVMD

Das Mediengesetz enthält in § 20 einen Teil der Bestimmungen zum Jugendschutz. Es verweist zudem auf die näheren Regelungen im *Zákon o podmienkach evidencie, verejného šírenia a uchovávaní audiovizuálnych diel, multimediálnych diel a zvukových záznamov umeleckých výkonov* (Gesetz Nr. 343/2007 Slg. über die Bedingungen der Registrierung, öffentlichen Verbreitung und den Erhalt audiovisueller und multimedialer Werke sowie Tonaufzeichnungen künstlerischer Darbietungen, „Gesetz über das Audiovisuelle“),⁵⁷ das seinerseits durch das *Vyhláška ktorou sa ustanovujú podrobnosti o jednotnom systéme označovania audiovizuálnych diel, zvukových záznamov umeleckých výkonov, multimediálnych diel, programov alebo iných zložiek programovej služby a spôsobe jeho uplatňovania* (Ausführungsdekret Nr. 589/2007 des Kulturministeriums über das einheitliche Kennzeichnungssystem für audiovisuelle Werke, im Folgenden: Kennzeichnungsdekret)⁵⁸ ergänzt wird.

Gemäß § 20 Abs. 2 Mediengesetz haben Anbieter audiovisueller Abrufmediendienste generell die Pflicht sicherzustellen, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, insbesondere solche, die Pornografie, „vulgäre Sprache“ oder grundlose Gewalt beinhalten, nur so zugänglich gemacht werden, dass Minderjährige sie unter üblichen Umständen nicht wahrnehmen können.⁵⁹ Gemäß Abs. 4 der Regelung müssen solche Anbieter des Weiteren die auf der Grundlage des Gesetzes über das Audiovisuelle festgelegten Kennzeichen zur Altersklassifizierung verwenden. Abgesehen von dieser im Mediengesetz in allgemeiner Form aufgestellten Kennzeichnungspflicht scheint die unter Umständen gesetzestechnisch bedingte Unsicherheit zu bestehen, inwieweit daneben das Gesetz über das Audiovisuelle und das Kennzeichnungsdekret konkret auf Anbieter nicht-linearer audiovisueller (Medien-)Dienste Anwendung findet: Einerseits bestimmt das Gesetz über das Audiovisuelle (aufgrund seiner Änderung im Jahre 2009) zwar im Grundsatz, dass das Dekret und damit das einheitliche Kennzeichnungssystem auch die hier interessierenden Anbieter erfassen soll (§ 12 Abs. 1, 3 lit. c)). Andererseits nimmt es die Abrufmediendiensteanbieter scheinbar vom Begriff des „Verteilers eines audiovisuellen Werkes“ und damit auch von dem in § 2 definierten persönlichen Anwendungsbereich aus (Abs. 17 am Ende).⁶⁰

In der Slowakei unterscheidet man im Jugendschutz die Altersgruppen „ab 0 Jahre“, „ab 7 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 15 Jahren“, „ab 18 Jahren“. Die Alterseinstufung ist grundsätzlich Aufgabe des Produzenten des audiovisuellen Werkes oder, falls sie durch diesen nicht erfolgt, dessen Verbreiters (§ 13). Das Gesetz über das Audiovisuelle definiert in § 2 Abs. 4 den Begriff „allein für Erwachsene bestimmte audiovisuelle Werke“ als Werke, die aufgrund ihrer Eigenart oder ihres Inhalts die Entwicklung einer noch nicht 18 Jahre alten Person gefährden könnten, insbesondere solche, die Pornografie oder extreme bzw. grundlose Gewalt beinhalten. Gemäß § 20 Abs. 9 des Mediengesetzes

57) www.culture.gov.sk/legdoc/58/

58) www.culture.gov.sk/legdoc/57/

59) Ein absolutes Verbot gilt gemäß § 19 Abs. 1 lit. g) Mediengesetz für die Darstellung von Kinderpornografie oder solcher Pornografie, die abartige sexuelle Praktiken beinhaltet.

60) Die Eigenschaft als „Verteiler“ knüpft an den Vorgang des öffentlichen (unentgeltlichen) Verteilens von Vervielfältigungen des audiovisuellen Werkes oder dessen Zugänglichmachen gegen eine Gebühr an. Bereits die vor 2009 geltende Fassung der Vorschrift nahm Verteiler, die den Erwerbern (vor allem in Form des Verkaufs im Einzelhandel) das Eigentum an einer Vervielfältigung verschaffen, von der Begriffsbestimmung aus. In diesem Sinne ist es ein paralleler Ansatz, wenn ein Anbieter, der Kopien des Werkes mittels audiovisueller Abrufmediendienste zum Erwerb bereitstellt, dann nicht „Verteiler“ ist. Aus dieser Überlegung lässt sich ableiten, dass die Ausnahme das zu anderen Zwecken erfolgende Bereitstellen der Inhalte in Abrufdiensten nicht betrifft, mithin Anbieter von Mediendiensten auf Abruf im Übrigen die Kriterien des „Verteilers“ nach § 2 Abs. 17 des Gesetzes über das Audiovisuelle erfüllen.

bedeutet Darstellung grundloser Gewalt die Wiedergabe von Berichten, sprachlichen Ausdrücken oder Bildern, in denen der gewalthaltige Inhalt, bezogen auf den Kontext der genannten Ausdrucksformen, in unnötiger Weise hervorgehoben wird.

6. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich hat sich infolge der Umsetzung der AVMD-RL durch den *Communications Act 2003* (d. h. dessen Änderungen in den Jahren 2009 und 2010)⁶¹ die Regelung der kommerziellen⁶² audiovisuellen Abrufmediendienste wesentlich gewandelt. Zuvor bestand keine klare Zuständigkeit des *Office of Communications* (die britische Regulierungsbehörde für Medien und Telekommunikation – Ofcom) für andere Dienste als diejenigen, die über klassische Verbreitungswege (Terrestrik, Kabel, Satellit) auf unidirektionaler Basis bereitgestellt werden. Seit 2009 ist Ofcom prinzipiell für die Regulierung sog. *On-demand Programme Services* (Abrufprogrammdienste – ODPS) zuständig. Es konnte sich dieser Aufgabe jedoch durch die Etablierung eines Koregulierungssystems (teilweise) entledigen. Heute sind anerkannte Selbstregulierungsinstanzen mit der Regulierung betraut, während Ofcom eine Auffangzuständigkeit (*regulatory back-stop power*) bzw. Aufsichtsfunktionen in Bezug auf die Tätigkeit der betrauten Selbstregulierung erhalten blieben.

6.1. Im Rahmen einer Koregulierung erfolgende Einordnung als nicht-linearer AVMD

Im vorliegenden Kontext ist die *Authority for Television On Demand* (ATVOD) die relevante Selbstregulierungseinrichtung, der gegenüber ODPS-Anbieter ihre Dienste notifizieren müssen. ATVOD hat in Leitlinien⁶³ die Kriterien veröffentlicht, welche einen bestimmten Dienst als ODPS qualifizieren und folglich den Anbieter zur Notifizierung verpflichten. Die Kriterien spezifizieren die in Sec. 368A *Communications Act* enthaltenen Tatbestandsmerkmale für Abrufmedien, die ihrerseits die wesentlichen Elemente der Begriffsbestimmung in der AVMD-RL aufgreifen (und um das Vorliegen der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs erweitern); sie werden durch der Definition der Begriffe *television programme (services)* entnommene Elemente ergänzt.

ATVOD hat in einigen Entscheidungen (*determinations*) die Pflicht zur Notifizierung mit Blick auf verschiedene Abrufdienste positiv festgestellt. Auf die Berufung der betroffenen Anbieter hin hat das Ofcom diese Entscheidungen überprüft und in wichtigen Fällen im Sinne des Antrags der Diensteanbieter abgeändert, also die Qualität als ODPS und mithin die Anzeigepflichtigkeit des Angebots verneint. Soweit ersichtlich, ging es in diesen Entscheidungen in erster Linie darum, ob der Schwerpunkt des fraglichen Dienstes auf der Bereitstellung audiovisueller Inhalte lag und welche Person als redaktionell verantwortlicher Diensteanbieter angesehen werden konnte.

Ein Fall betraf die Verbreitung verschiedener Inhalte der Fernsehsender Nickelodeon, Comedy Central und MTV des Medienunternehmens Viacom über die VoD-Plattform des Telekommunikationsanbieters Virgin Media.⁶⁴ Erstens war streitig, ob der Plattformbetreiber oder aber der jeweilige Inhaltanbieter als die Person im Sinne von Sec. 368A anzusehen war, die das Angebot der Öffentlichkeit zur Verfügung stellte. Die Sender argumentierten, Virgin Media sei näher an den Kunden, schließe mit diesen die Verträge und betreibe die technische Infrastruktur. Der angebotene Inhalt erreiche die Öffentlichkeit also zunächst nicht auf Veranlassung der Fernsehveranstalter. Hier hielt Ofcom entgegen, das Merkmal „an die Öffentlichkeit gerichtet“ diene der Abgrenzung der massenmedialen Inhalteverbreitung von lediglich zu privaten Zwecken erfolgender Zugänglichmachung. Dass die Kundenbeziehung beim Plattformbetreiber liege, habe keinen Einfluss darauf, dass intendiert werde, die Inhalte so zu verbreiten, dass sie letztlich die allgemeine Öffentlichkeit erreichen. Entscheidend sei vielmehr, und dies stellte den zweiten Streitpunkt dar, bei wem die redaktionelle Verantwortung

61) Vgl. www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/419/contents/made

62) Regelungen zur Zulässigkeit des Angebots nicht-linearer audiovisueller Mediendienste durch die BBC ergeben sich aus deren Charter und Agreement.

63) www.atvod.co.uk/uploads/files/Guidance_on_who_needs_to_notify_Ed_3.2_June_2012.pdf

64) www.atvod.co.uk/uploads/files/Ofcom_decision_-_appeal_of_ATVOD_determinations_-_Viacom_channels.pdf

liege. Generell, so Ofcom, bestehe diese erstens aus einer wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Auswahl der Programme, zweitens trete sie in Zusammenhang mit der Art und Weise zu Tage, wie diese Programme in einem Katalog organisiert werden. Im vorliegenden Fall hatten die Anbieter des Medienunternehmens allgemein die Kontrolle darüber, welche Inhalte sie dem Plattformbetreiber zur Verfügung stellen; dieser wiederum entschied, was davon er für seine Nutzer verfügbar machte. Auch hinsichtlich der Anordnung der Inhalte wurden beide mit maßgeblichen Anteilen tätig. Für Ofcom war dies der weitere Grund, von einer faktisch geteilten redaktionellen Verantwortung auszugehen: Die Viacom-Sender stellten u. a. Daten zur Zugehörigkeit eines bestimmten Programmes zu einem Genre bzw. zu einem der Fernsehveranstalter und damit die Basis für die Katalogisierung zur Verfügung; Virgin Media nahm die Katalogisierung in benutzerfreundlich aufbereiteter Form vor. Letztlich zog Ofcom, in dieser Situation der Unklarheit, die zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Abreden heran. Darin war festgelegt, dass die Fernsehsender die redaktionelle Verantwortung über die Inhalte behalten und eine entsprechende Notifizierung ihrer Dienste bei ATVOD vornehmen sollten. Die Verantwortung der Plattformanbieter sollte sich auf die eventuell einzufügende Werbung beschränken. Da diese Vertragsgestaltung weder widersprüchlich, noch unangemessen im Verhältnis zu den real gegebenen Umständen der Dienstleistung erschien, bestätigte Ofcom die von ATVOD getroffene Zuordnung der redaktionellen Verantwortung als bei den Sendern liegend.

Anders war der Ausgang des Verfahrens BBC Worldwide gegen ATVOD, bei dem es um eine Kooperation des kommerziellen Arms der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt BBC mit der zum Mediaset-Konzern gehörenden Premium-Plattform, die sich an Kunden in Italien richtet, ging.⁶⁵ Vergleichbar dem zuvor geschilderten Fall, besaß der Anbieter Mediaset erneut ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der konkret über die Plattform verbreiteten Programme. Aus den Parteiabsprachen ging allerdings nicht eindeutig hervor, wer redaktionell verantwortlich sein sollte. Der Vertrag enthielt jedoch die Verpflichtung Mediasets, eine gegebenenfalls erforderliche Lizenz für den VoD-Dienst bei der italienischen Regulierungsbehörde zu beantragen. Da dies wiederum nicht ersichtlich im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten stand, befand Ofcom, die Mediaset-Plattform sei als redaktionell verantwortlich zu betrachten.

Im Gegensatz zur oben vorgestellten Entscheidung des slowakischen Regulierers kam Ofcom in einem weiteren Verfahren zu dem Ergebnis, dass die Sektion der von einer Zeitung betriebenen Website, in der Videobeiträge abgerufen werden können, nicht als ein Dienst anzusehen ist, dessen Hauptzweck die Verbreitung von audiovisuellen Inhalten darstellt.⁶⁶ Auch in diesem Fall waren die kurzen Videoclips ursprünglich Teil des elektronischen Angebots der Zeitung, d. h. in überwiegend durch Text und Fotografien gestaltete Seiten eingebunden. Ofcom bemängelte an ATVODs Herangehensweise, sie habe den Fokus der Beurteilung zu sehr auf die Videosektion gelegt und die Bewertung des Gesamtangebots der Zeitung daher untergewichtet. Als zu betrachtender Dienst komme vorliegend eher die gesamte Internetpräsenz in Frage, woraus sich im Ergebnis ableite, dass das Angebot kein audiovisueller Abrufmediendienst sei.

6.2. Die Behandlung von unterschiedlichen Arten von Pornografie als Beispiel der Festlegung, welche Inhalte als „schwer entwicklungsbeeinträchtigend“ für Minderjährige anzusehen sind

Die Darstellung des Jugendmedienschutzsystems für nicht-lineare audiovisuelle Dienste muss bei Sec. 368E Abs. 2 *Communications Act* ansetzen, der – vergleichbar Art. 12 AVMD-RL – die Verhinderung des Zugangs durch Minderjährige zu deren Entwicklung ernsthaft beeinträchtigenden Inhalten fordert. Diese Maßgabe findet sich auch in den *ATVOD Rules and Guidance* vom Mai 2012⁶⁷ (Rule 11), also den Vorgaben der Instanz des britischen Koregulierungssystems, die zunächst für die Regulierung von Aspekten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zuständig ist.

Bereits die Umsetzung der Richtlinie in das britische Recht wurde von einer intensiven Diskussion um die Bedeutung der Bestimmung zum Jugendschutz in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf

65) www.atvod.co.uk/uploads/files/BBCW_Ofcom_Decision_Final_For_Publication.pdf

66) www.atvod.co.uk/uploads/files/Ofcom_Decision_-_SUN_VIDEO_211211.pdf

67) www.atvod.co.uk/uploads/files/ATVOD_Rules_and_Guidance_Ed_2.0_May_2012.pdf

begleitet. Die im Auftrag der britischen Regierung vom *Department for Culture, Media and Sport (DCMS)* verfasste Anfrage vom April 2010 an Ofcom bot sodann den Anlass, die wichtigsten, im Kontext der Anwendung von Sec. 368E Abs. 2 auftretenden Fragen zu untersuchen. Insbesondere wurden die Einordnung verschiedener Kategorien von pornografischen Inhalten sowie die Geeignetheit technischer Schutzmaßnahmen zur Zugangsbeschränkung auf Erwachsene⁶⁸ detailliert behandelt. Die von Ofcom verfasste Analyse⁶⁹ dient der Regulierungspraxis (mangels nachfolgender politischer Schritte) unverändert als Grundlage für jugendschutzrechtlich motivierte Entscheidungen.

Für das Verständnis der nachfolgenden Darstellung des Ofcom-Reports ist folgender Schluss, der nach dortiger Lesart aus der Einstufung eines Angebots als „ernsthaft die Entwicklung von Minderjährigen gefährdend“ gezogen wird, wesentlich: VoD-Anbieter können jugendgefährdende Materialien zur Verfügung stellen, wenn („nur“) ausreichende technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, es sei denn, die Verbreitung derartiger Inhalte ist aufgrund anderer, insbesondere strafrechtlicher Bestimmungen unzulässig. Daraus ergibt sich folgendes Dilemma: Ein „auf der Skala nach oben hin“ orientiertes, besonders weites Begriffsverständnis der Inhalte mit Eignung zur *ernsthaften* Entwicklungsbeeinträchtigung könnte einerseits die Aufnahme explizit sexueller Inhalte in Mediendienste auf Abruf geradewegs provozieren – jedenfalls solange die Inhalte nicht aus anderen Gründen unzulässig sind. Da die Verbreitung „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in audiovisuellen Abrufmediendiensten weder nach der AVMD-RL noch nach dem britischen Medienrecht Beschränkungen unterliegt, würde andererseits eine „über-inklusive“ Auslegung des Terminus „ernsthaft“ in Richtung weniger problematischer Inhalte nicht mehr oder kaum zu rechtfertigende Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung seitens der Anbieter und auf Informationsfreiheit seitens der Nutzer hervorrufen.

Das straf- und medienrechtliche Regime⁷⁰ zur Beurteilung der (Un-)Zulässigkeit des Vertriebs bzw. der Verbreitung pornografischer⁷¹ Inhalte ist gestaffelt:

- *Obszönes Material*. Es ist unzulässig und unterliegt strafrechtlicher Verfolgung, obszönes Material zugänglich zu machen. Unter dieses Verbot fällt Missbrauch darstellende und/oder gewalthaltige Pornografie. Für solche Inhalte darf das *British Board of Film Classification* (Britischer Rat für Filmklassifizierung – BBFC) keine Alterseinstufung vornehmen und ihre Abgabe wäre selbst in lizenzierten Sex-Shops illegal;
- *Extrem pornografisches Material*. Der Besitz ist strafbar. Von diesem Verbot sind solche Inhalte betroffen, die sowohl pornografisch als auch extrem sind. „Extrem“ ist dabei eine ausdrückliche und realistische Darstellung, bei der z. B. eine Handlung vorgenommen wird, die lebensbedrohlich ist oder bei der sodomistische Praktiken gezeigt werden. Auch hier darf die BBFC keine Klassifizierung vornehmen;
- „R 18 plus“ (*entsprechend der Ofcom Bezeichnung*⁷²). Unzulässige, aber nicht strafrechtlich relevante pornografische Angebote. Auch diese darf das BBFC nicht klassifizieren;
- *Hard core-Pornografie*. Unter bestimmten Voraussetzungen kann pornografischer Inhalt von dem BBFC mit der Kategorie „R18“ eingestuft werden. Dies ist namentlich dann möglich, wenn es (noch) um explizite Darstellungen einvernehmlicher sexueller Handlungen geht, die allein oder hauptsächlich der sexuellen Stimulanz dienen. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass das Vorführen des Films nur in speziell lizenzierten Kinos und das Abgeben des „Werks“ als Trägermedium nur in eigens zugelassenen Sex-Shops erfolgen dürfen. Es war insbesondere

68) Auf diesen Punkt kann vorliegend aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden.

69) <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/internet/explicit-material-vod.pdf> (im Folgenden: Ofcom-Report)

70) Eine konzise Erläuterung des wesentlichen Inhalts der einschlägigen Bestimmungen (vorrangig mit Bezug zu dem auf Video/DVD anwendbaren Recht) findet sich auf der BBFC-Website unter www.bbfc.co.uk/classification/the-bbfc-uk-law/

71) Der Begriff „pornografisch“ wird in Sec. 63 des *Criminal Justice and Immigration Act 2008* legaldefiniert.

72) Beispiele finden sich im Ofcom-Report, a. a. O. (Fn. 69), S. 13 (Ziff. 3.9.).

unklar, wie solche und vergleichbare Inhalte im Falle der Verbreitung über ODP-Dienste⁷³ behandelt werden sollen;

- *Soft core-Pornografie.* „Für Erwachsene bestimmte Inhalte“ bezeichnen eine Kategorie erotischer audiovisueller Darbietungen, die zwar klar sexueller Natur sind und die Eignung zur Stimulanz aufweisen, allerdings nicht explizit sind. Nach dem *Ofcom Broadcasting Code* dürfen solche Angebote nur zwischen 22 Uhr und 5.30 Uhr ausgestrahlt werden, vorausgesetzt dies geschieht in Premium-Pay-TV-Diensten oder ist als Pay-per-View-Dienst oder als Abonnement für eine Nacht zugänglich.

Ofcom gab zur Vorbereitung seiner Antwort an das DCMS eine Metastudie in Auftrag, die die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Frage untersuchen sollte, ob „R18“- oder vergleichbare Inhalte als ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigend angesehen werden sollten. Die Ergebnisse dieser Studie unterschieden sich nicht wesentlich von denen der Untersuchung, die bereits 2005 von Ofcom herangezogen worden war, als es um die vergleichbare Fragestellung bei Fernsehsendungen ging.⁷⁴ Kurz gefasst: Nicht zuletzt wegen der bestehenden ethisch-methodologischen Einschränkungen jedweder Forschung auf diesem Gebiet war eine verlässliche Aussage, dass ein bestimmter Inhalt die Eignung zur ernsthaften Entwicklungsbeeinträchtigung hat, nicht möglich. Es konnte aber auch umgekehrt nicht belegt werden, dass von „R18“- oder ähnlichen Inhalten ein solches Risiko nicht ausgeht. In dieser *non liquet*-Situation „entschied“ Ofcom aus verschiedenen Überlegungen heraus,⁷⁵ die angestrebte Sicherheit in der rechtlichen Behandlung des fraglichen Materials könne derzeit nicht hergestellt werden, und empfahl neue gesetzliche Maßnahmen.

Die britische Regierung erklärte hierauf, die Problematik zu einem wesentlichen Punkt der in 2011 auszuarbeitenden Reformüberlegungen zum *Communications Act* zu machen. Sie beließ den ihr vom Ofcom zurückgespielten Ball aber nicht in ihrer Spielfeldhälfte, sondern passte zu diesem zurück und bezog zugleich die ATVOD in das Spiel ein. Vorbehaltlich der Notwendigkeit, kurzfristig legislative Maßnahmen zu ergreifen, gab sie beiden zu bedenken, dass es gute Gründe gebe, einen vorsichtigen Ansatz zu verfolgen und sicherzustellen, dass auf der Grundlage der ATVOD-Regelungen Minderjährige unverändert einen angemessenen Schutz erfahren würden. ATVOD verstand die Nachricht wohl richtig oder sah zumindest keine andere Alternative, als „R18“-Inhalte als ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen.⁷⁶ Daraus ergab sich auf der Rechtsfolgende die Verpflichtung für die Anbieter, effektive Kontrollsysteme für den Zugang zu Inhalten (*content access control systems – CACS*) einzusetzen.

Wie ATVOD im konkreten Fall pornografische Inhalte einstuft und welche Art von CACS seitens ATVOD als nicht ausreichend angesehen wird, ist in ihrer Entscheidung in Sachen „Bootybox.tv“ dargestellt.⁷⁷

Auch das BBFC bietet einen Dienst zur Einstufung und Kennzeichnung von Inhalten an, die über das Internet oder über drahtlose Mobilfunknetze vertrieben werden. Erfasst werden damit grund-

73) Bei der Abfassung des Broadcasting Code, der inhaltliche Vorgaben für Fernsehsendungen enthält, war Ofcom im Jahre 2005 zu dem Ergebnis gekommen, dass „R18“-Inhalte nicht die Kriterien für ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (nach Art. 22 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie, jetzt: Art. 27 Abs. 1 AVMD-RL) erfüllen. Daher hätten sie grundsätzlich in Fernsehprogrammen ausgestrahlt werden dürfen. Da Ofcom jedoch die seinerzeit verfügbaren technischen Schutzmaßnahmen als unzureichend erachtete, beurteilte es die Verbreitung derartiger Inhalte im Fernsehen letztlich dennoch als unzulässig; vgl. Ofcom-Report, a. a. O. (Fn. 69), S. 9 (Ziff. 2.13.f.).

74) Vgl. oben (Fn. 73).

75) Ofcom-Report, a. a. O. (Fn. 69), S. 50 ff. (Ziff. 7.4. ff.).

76) Beispiele für weitere, wahrscheinlich in diese Kategorie fallende Inhalte nennt die *Guidance* zu Rule 11, a. a. O. (Fn. 67), S. 12f.

77) Vgl. *David Goldberg*: Vereinigtes Königreich: Nicht jugendfreies Abrufangebot zensiert, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/3/article23.en.html>, die Determination von ATVOD, www.atvod.co.uk/uploads/files/Bootybox_tv_Determination_091211.pdf, sowie den Jahresbericht der Authority mit näheren Informationen zu vergleichbaren Maßnahmen und deren Folgen, www.atvod.co.uk/news-consultations/news-consultationsnews/20120817-annual-report-2012

sätzlich der Verkauf oder Verleih von Werken, die ausschließlich online bzw. vor der Markteinführung als DVD/Blu-ray zugänglich gemacht werden sollen, über VoD, im digitalen Verleih und Verkauf, im Streaming-Verfahren oder durch Bereitstellung in Anwendungen für hybrides Fernsehen.⁷⁸

IV. Fazit (Vergleichende Zusammenschau)

Das EU-Recht stellt keine einheitlichen, technologieneutralen, allein an dem Risikopotenzial von Inhalten orientierten Anforderungen an den Schutz Minderjähriger bei audiovisuellen (Abruf-) Diensten. Die AVMD-RL nimmt bereits zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten eine Abstufung des geforderten Schutzniveaus vor. Im Verhältnis von audiovisuellen Angeboten, die Mediendienste sind, zu *sonstigen audiovisuellen Abrufdiensten* gibt es eine erneute Graduierung des Schutzniveaus.⁷⁹ Die eCommerce-RL schreibt keinen Jugendschutzstandard vor und die in den Empfehlungen angeregten Maßnahmen können aufgrund des nicht-bindenden Charakters von Empfehlungen letztlich nicht eingefordert werden.

Ersichtlich verfolgt die Medienregulierung in den ausgewählten EU-Mitgliedstaaten bei der Einstufung verschiedenartiger Abrufangebote als nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste einen im Allgemeinen recht gleichlaufenden Ansatz. Ist eine Pflicht zur Notifizierung/Registrierung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vorgesehen, so ist der nationalen (Medien-)Aufsichtsbehörde der Anbieter bekannt, und sie kann im Falle von (durch eigenes Monitoring oder Beschwerden bekannt werdenden) Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen konkret vorgehen.

Einige der ausgewählten Länder haben die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auch auf sonstige audiovisuelle (Abruf-)Dienste ausgedehnt. Dabei verfolgen sie durchaus auch allgemein einen Ansatz, über das von der AVMD-RL für nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste geforderte Mindestmaß an Regulierung hinauszugehen. Sie haben Maßgaben für „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte eingeführt oder sonstige nicht-lineare audiovisuelle Angebote zur Einhaltung der Bestimmungen für „ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende Dienste“ verpflichtet.

Verhältnismäßig große Einigkeit herrscht, in der Frage, welche Inhalte jedenfalls bei abstrakter Betrachtung sicher geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen „ernsthaft“ zu beeinträchtigen. Sowohl pornografische Inhalte (Varianzen zeigen sich im geforderten Grad bzw. Gegenstand der dargestellten Pornografie) als auch grundlose (oder extreme) Gewalttätigkeit zählen zu den inkriminierten Darstellungen, im Einzelfall z. B. auch grobe/vulgäre Sprache.

Viele Jugendschutzsysteme definieren Altersstufen, bei denen man jeweils keine die Entwicklung eines Minderjährigen beeinträchtigende Wirkung durch ein entsprechend klassifiziertes audiovisuelles Angebot annimmt. Die in den Ländern geltenden Altersstufen sind relativ identisch. (Dies besagt allerdings nicht, dass die Einstufung im konkreten Fall auch einheitlich erfolgt.) Vielfach sind die Anbieter selbst verpflichtet, die jugendschutzproblematischen Inhalte zu kennzeichnen, was durch den Einsatz von Piktogrammen geschehen kann. Für audiovisuelle Abrufdienste gilt häufig, dass bereits in dem vom Anbieter bereitgestellten Katalog, also vor Abruf des entsprechenden Inhalts, die Alterskennzeichnung zu verwenden ist.

Auf solch einer Kennzeichnung können die in den Mitgliedstaaten (für ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte) vorgesehenen technischen Maßnahmen aufsetzen, die verhindern sollen, dass Minderjährige üblicherweise Zugang zu den Angeboten haben. Sie sind aber nicht das einzige Mittel zur Beschränkung des Zugangs auf Erwachsene. Die erforderliche Limitierung kann auch durch Verschlüsselung und jugendschutz-spezifische Versperrung erfolgen, die nur dann freigeschaltet wird, wenn der an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfte Nachweis des Erwachsenenalters des Nutzers erbracht wird.

78) www.bbfc.co.uk/digitalservices/

79) Vgl. hierzu näher im ersten ZOOM-Teil dieser IRIS *plus*.

In beinahe allen untersuchten Mitgliedstaaten wird ein System der Koregulierung mit zwischen dem Anbieter (bzw. von diesem mit der Jugendschutzprüfung beauftragter nicht-staatlicher Einrichtung) und der (Medien-)Aufsichtsbehörde geteilten Verantwortung eingesetzt.

Der Kreis zu dem in diesem Kapitel eingangs formulierten Gedanken schließt sich mit folgender Überlegung: Angesichts der ständigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Sektor der audiovisuellen (Abruf-)Dienste wird eine präzise und belastbare Bestimmung des jeweiligen Anwendungsbereichs der EU-rechtlichen Maßgaben zum Jugendschutz immer schwieriger.⁸⁰ In letzter Konsequenz kann dies auch Inkohärenzen im Recht zum Schutz von Minderjährigen bedingen, die darüber hinaus faktisch schwer nachvollziehbar sind. Die zunehmende Nutzung von Connected-TV-Geräten,⁸¹ auf denen neben dem Fernsehsignal (zeitgleich) auch andere audiovisuelle Dienste (auf Abruf) dargestellt werden können und die zudem den Zugang zu Internetangeboten erlauben, wirft gewichtige zusätzliche Fragen auf. Diese stellen sich sowohl dem Nutzer in Bezug auf die Beibehaltung oder zumindest nachvollziehbare Herabstufung des aus der „Fernsehwelt“ erlernten Jugendschutzniveaus, als auch aus Sicht der Fernsehveranstalter bzw. Anbieter von audiovisuellen Abrufmediendiensten in Richtung eines „level playing field“ für „unreguliert daher kommende“ Angebote mit teils erheblicher Jugendschutzrelevanz. Der erste ZOOM-Teil dieser IRIS *plus* geht insoweit auf die relevant werdenden Jugendschutzinstrumente ein.

80) Für das Verhältnis audiovisueller Mediendienste insgesamt zu sonstigen audiovisuellen Abrufdiensten ist daher die Kollisionsklausel in Art. 4 Abs. 8 AVMD-RL, derzufolge (im Falle eines Konflikts mit Vorschriften der eCommerce-Richtlinie) die Bestimmungen der AVMD-RL vorgehen, nicht sehr hilfreich. Das geschilderte Abgrenzungsproblem stellt sich schon jetzt genauso bei der Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten.

81) Connected-TV oder Smart-TV ist hier stellvertretend für verschiedene Endgeräte genannt, die als Plattform für den Zugang zu klassischen Fernsehdiensten und über das Internet abrufbare andere audiovisuelle Inhalte gedacht sind (beispielsweise GoogleTV, AppleTV, Spielekonsolen, Blu-ray-Player).

Machbarer Jugendschutz

Der erste Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vom 4. Mai 2012 (COM(2012) 203 final, siehe hierzu auch IRIS 2012-6/5) beschäftigt sich kaum mit der Frage, wie die Mitgliedstaaten die Jugendschutzvorgaben der Richtlinie umgesetzt haben. Angaben beschränken sich auf den Bereich der kommerziellen Kommunikation, für den der Bericht auf Seite 8 unter anderem feststellt, dass es „wenig Verstöße gegen die Vorschriften der Richtlinie zum Schutz Minderjähriger vor Werbeinhalten gab.“

Dass möglicherweise nicht alles, was glänzt, Gold ist, folgt jedoch aus einer Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2012. Darin erklärt die Kommission, sie habe vier Mitgliedstaaten um Auskunft hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie und zwar auch der Jugendschutzvorgaben ersucht (siehe IRIS 2012-9/7). Darüber hinausgehend, hatte die Kommission bereits am 21. Juni 2012 angekündigt gegen einen weiteren Mitgliedstaat wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinienbestimmungen für Abrufmediendienste vorgehen zu wollen (siehe IRIS 2012-8/6).

Während die Richtlinie lediglich Mindestanforderungen an den Jugendschutz formuliert und der erste Anwendungsbericht sich vielleicht deshalb nicht auf deren konkrete Umsetzung ins nationale Recht konzentriert, tut der Berichterstattungsteil dieser IRIS *plus* das Gegenteil. Zurückgreifend auf die letzten vier Ausgaben unseres IRIS Newsletters (<http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>) schaut er in sieben EU Mitgliedstaaten, in denen neue Jugendschutzvorschriften verabschiedet bzw. wichtige Gerichtsentscheidungen zu jugendgefährdenden Inhalten gefällt wurden. Ergänzt werden diese Berichte durch Informationen zur kritischen Auseinandersetzung des Albanischen Rundfunkrats und des höchsten amerikanischen Gerichts mit im Fernsehen gesendeten Inhalten.

Wie brandaktuell das Thema Jugendschutz insbesondere in den Abrufmediendiensten ist, können Sie darüber hinaus in künftigen Ausgaben unseres IRIS Newsletters nachlesen. Ein (kostenloses) Abonnement, ermöglicht die fortlaufende Aktualisierung der in dieser IRIS *plus* zum Thema „machbarer Jugendschutz“ enthaltenen Informationen.

Machbarer Jugendschutz

Spanien

Audiovisuelles Gesetz geändert

*Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Am 1. August 2012 hat das spanische Parlament eine Änderung des Audiovisuellen Gesetzes 7/2010 verabschiedet, durch die ein neuer Rechtsrahmen für regionale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter eingeführt wird, der diesen mehr Flexibilität für die Bereitstellung ihrer audiovisuellen Mediendienste gewähren soll. Auch die Vorschrift zum Schutz Minderjähriger wurde geändert.

[...]

Mit dem Gesetz wird zudem die im Audiovisuellen Gesetz enthaltene Regelung zum Schutz Minderjähriger geändert. Es wird untersagt, audiovisuelle Inhalte auszustrahlen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten. Insbesondere Programme, die Pornografie, Kindesmissbrauch, häusliche Gewalt oder sinnlose Gewalt zeigen, sind unzulässig.

Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, dürfen lediglich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlt werden; ihnen muss stets ein akustisches und ein optisches Warnsignal vorausgehen. Das optische Warnsignal muss während der gesamten Sendedauer eingeblendet sein. Wird diese Art von Inhalt über ein Zugangsberechtigungssystem gesendet, muss der Dienst ein System zur elterlichen Kontrolle beinhalten.

Das Gesetz legt drei Zeitfenster fest, die als „verstärkt schutzwürdig“ eingestuft werden: Werktags zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr. Die Verbreitung von Inhalten, die ab 13 Jahren freigegeben sind, innerhalb dieser Zeitfenster ist unzulässig.

Glücksspielen und Wetten gewidmete Programme dürfen lediglich zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr und Programme mit esoterischen oder „parawissenschaftlichen“ Inhalten nur zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gesendet werden. Stellvertretend für durch diese Programme verursachten Betrugsfälle sollen die Serviceprovider haften.

Während der dem Jugendschutz unterliegenden Zeitfenster dürfen Anbieter audiovisueller Mediendienste keine kommerzielle Kommunikation einblenden, die Körperkult oder die Ablehnung des Bildes einer Person fördern.

Bei audiovisuellen Abruf-Mediendiensten, die über einen Programm katalog bereitgestellt werden, müssen Anbieter getrennte Verzeichnisse für Inhalte entwickeln, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten und Systeme zur elterlichen Kontrolle einrichten, die die Sperrung von für Kinder schädlichen Inhalten ermöglichen.

- *Ley 6/2012, de 1 de agosto, de modificación de la Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual, para flexibilizar los modos de gestión de los servicios públicos de comunicación audiovisual autonómicos* (Gesetz 6/2012 vom 1. August 2012 zur Änderung des Gesetzes 7/2010 vom 31. März 2010) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16036>

Finnland

Gesetz über audiovisuelle Programme und Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien

Päivi Tiilikka

Universität Helsinki, Institut für internationales Wirtschaftsrecht

Im Juni 2011 hat das finnische Parlament die Gesetze *Kuvaohjelmalaki 710/2011* (Gesetz über audiovisuelle Programme) und *Laki Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskuksesta 711/2011* (Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien) verabschiedet, die am 1. Januar 2012 in Kraft traten.

Das Gesetz über audiovisuelle Programme grenzt zum Schutz von Kindern die Bereitstellung audiovisueller Programme ein. Das Gesetz erstreckt sich auf die Bereitstellung audiovisueller Programme und deren Überwachung in Finnland, wenn die Programme von Fernsehanbietern oder Abrufdiensten, die dem Gesetz über Fernseh- und Hörfunkbetrieb (744/1998) unterliegen, oder von anderen in Finnland tätigen Anbietern angeboten werden.

Nach dem Gesetz über audiovisuelle Programme müssen Anbieter von audiovisuellen Programmen dem *Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskus* (Finnisches Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien – MEKU) die Aufnahme der Bereitstellung audiovisueller Programme anzeigen. Diese Anzeige ist vorzulegen, wenn die Programme zu wirtschaftlichen Zwecken und auf regelmäßiger Grundlage angeboten werden; sie ist nicht erforderlich, wenn die angebotenen Programme von der Klassifizierung ausgenommen sind.

Die Aufsicht über die Bereitstellung audiovisueller Programme und die Koordination und Förderung der nationalen Medienerziehung nimmt das dem Ministerium für Erziehung und Kultur unterstellte MEKU wahr.

Es hat folgende Aufgaben:

- 1) Förderung der Medienerziehung, der Medienkompetenz bei Kindern und der Entwicklung eines sicheren Mediumfelds für Kinder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Unternehmen in diesem Sektor;
- 2) Expertise-Funktion bei der Entwicklung eines kindgerechten Mediumfelds und Förderung sektorrelevanter Forschung sowie Beobachtung der internationalen Entwicklung in diesem Bereich;
- 3) Verbreitung von Informationen zu Kindern und Medien;
- 4) Verantwortung für die Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die audiovisuelle Programme klassifizieren.

In Finnland angebotene audiovisuelle Programme sind zu klassifizieren, soweit sie nicht von der Klassifizierung ausgenommen sind. Ein audiovisuelles Programm darf nur von einer Person, die vom MEKU ausgebildet und anerkannt ist oder von offiziellen MEKU-Vertretern klassifiziert werden. Von der Klassifizierung ausgenommen sind etwa Programme, die ausschließlich Bildungsinhalte, Musik, Sport, kulturelle Veranstaltungen, Gottesdienste oder ähnliche Ereignisse oder aktuelle Nachrichten beinhalten.

Audiovisuelle Programme gelten als der kindlichen Entwicklung abträglich, wenn sie wegen gewalttätiger oder sexueller Inhalte oder Elemente Angst oder andere vergleichbare Zustände auslösen und daher die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können. Bei der Beurteilung der Schädlichkeit eines Programms sind der Kontext und die Art und Weise, in der die Ereignisse im Programm dargestellt werden, zu berücksichtigen. Ist ein audiovisuelles Programm der kindlichen

Entwicklung abträglich, wird es abhängig vom Programminhalt nach Altersstufen von 7, 12, 16 oder 18 Jahren eingestuft und erhält eine Kennzeichnung, die den Programminhalt deutlich macht. Gibt es keine Gründe, das Programm als der kindlichen Entwicklung abträglich zu bewerten, wird es als jugendfrei eingestuft.

- *Kuvaohjelmalaki 17.6.2011/710* (Gesetz über audiovisuelle Programme, Gesetz Nr. 710 vom 17. Juni 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15983>
- *Laki Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskuksesta 17.6.2011/711* (Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien, Gesetz Nr. 711 vom 17. Juni 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15984>

IRIS 2012-7/21

Italien

Italienisches AVMD-Gesetz geändert

*Francesca Pellicanò
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (Agcom)*

Am 28. Juni 2012 hat die italienische Regierung das Gesetzesdekret Nr. 120/2012 zur Änderung des italienischen AVMD-Gesetzes verabschiedet (Gesetzesdekret Nr. 177/2005, bereits geändert im Jahr 2010, als die AVMD-Richtlinie in italienisches Recht umgesetzt wurde; siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31).

Das Dekret diene dem Ziel, einige Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Schutz von Trailern für Filmwerke zu ändern, die 2010 im Rahmen der Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet worden waren und die zu einigen Anmerkungen der Europäischen Kommission geführt hatten (siehe IRIS 2011-5/5). Bei den Trailern für Filmwerke mit europäischer Nationalität war in der beanstandeten Bestimmung ihre Dauer nicht als Teil der gesamten für Werbung vorgesehenen Zeit berücksichtigt worden. Beim Jugendschutz hatte die italienische Umsetzung der Richtlinie die unterschiedlichen Bestimmungen für Minderjährige bei linearen und nicht-linearen Mediendiensten nicht ausreichend beachtet.

Nach den Anmerkungen der Kommission ergriff die italienische Regierung Maßnahmen zur Änderung der Regelung und nutzte dies auch zur Regelung einiger Fragen, die nicht direkt in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, aber dennoch zu diesem Bereich zählen. Sie führte einige neue Bestimmungen im Hinblick auf europäische Werke und Sanktionen für lokale Anbieter audiovisueller Mediendienste ein.

Artikel 1 umfasst weitreichende Änderungen zu Artikel 34 des AVMD-Gesetzes im Hinblick auf den Jugendschutz; dadurch sollen eine einheitlichere Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt und restriktivere Regelungen für lineare Dienste und weniger restriktive Regeln für nicht-lineare Dienste eingeführt werden. Es ist nun eindeutig festgelegt, dass audiovisuelle Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere Sendungen, die Pornografie oder willkürliche Gewalt zeigen, darunter auch Filmwerke, die als für Jugendliche unter 18 Jahren ungeeignet eingestuft sind, in keinem Fall über lineare Dienste ausgestrahlt werden dürfen, jedoch in Abruf-Katalogen so zur Verfügung stehen dürfen, dass Minderjährige diese Dienste normalerweise nicht hören oder sehen können, wobei in jedem Fall ein Kontrollsystem für Eltern aktiviert sein muss. Die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM ist mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. Sendungen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger zu gefährden,

dürfen gesendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sie im Bereich der Übertragung nicht sehen oder hören können, wobei in jedem Fall während der gesamten Übertragung ein Hinweissymbol sichtbar sein muss. Filmwerke, die als für unter 14-jährige ungeeignet eingestuft sind, oder Filme, die Sex oder Gewalt zeigen, dürfen nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr gezeigt werden, sofern nicht entsprechende technische Vorkehrungen zur Verfügung stehen.

[...]

- *Decreto legislativo 28 giugno 2012, n. 120 - „Modifiche ed integrazioni al decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 44, recante attuazione della direttiva 2007/65/CE relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l'esercizio delle attività televisive. (GU n. 176 del 30-7-2012)“* (Gesetzesdekret vom 28. Juni 2012, Nr. 120 - Änderungen am Gesetzesdekret vom 15. März 2010, Nr. 44, zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16064>

IRIS 2012-8/32

Rumänien

Beschluss über die Bereitstellung audiovisueller Abruf-Mediendienste

*Eugen Cojocariu
Radio Romania International*

Am 29. Mai 2012 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien - CNA) den Beschluss Nr. 320 über die Bereitstellung von audiovisuellen Abruf-Mediendiensten verabschiedet. Mit diesem Beschluss sollte die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) unterstützt werden. Der Beschluss wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 434 vom 30. Juni 2012 veröffentlicht (siehe IRIS 2009-3/30).

[...] Der Beschluss gilt für alle Anbieter unter rumänischer Rechtshoheit und enthält Bestimmungen für Abruf-Dienste über elektronische Kommunikationsnetze („Video-on-demand“ und „Replay Video“).

[...] Gleichzeitig hat der CNA für alle Anbieter den 3. September 2012 als Frist zur Mitteilung ihrer Absicht, Abruf-Dienste anzubieten, festgelegt. Diese Mitteilung muss mindestens 7 Tage vor der Aufnahme eines solchen Dienstes erfolgen.

Der Beschluss gilt nicht für Webdienste, die nicht im Wettbewerb mit audiovisuellen Mediendiensten stehen, oder Webseiten, die audiovisuelle Inhalte anbieten, die von privaten Nutzern eingestellt werden, also etwa File-Sharing-Plattformen, private Korrespondenz, Online-Spiele, Online-Ausgaben von Zeitungen/Zeitschriften oder Internet-Suchmaschinen.

Um Abruf-Dienste anbieten zu können, ist eine Lizenz des CNA für digitales terrestrisches Fernsehen erforderlich. Anbieter dürfen die Übertragung von Abruf-Diensten erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung durch den CNA aufnehmen. Die Rechte, die in der schriftlichen Genehmigung enthalten sind, sind nicht an Dritte übertragbar. Bei Verstößen gegen das Gesetz über audiovisuelle Medien kann die Genehmigung vom CNA widerrufen werden. Sie erlischt automatisch nach Auslauf der Rechte oder auf Antrag des Anbieters. Das öffentliche Register der Anbieter audiovisueller Abruf-Dienste wird auf der Webseite des CNA veröffentlicht.

[...]

Programme, die mit der Alterskennzeichnung „ab 18“ gekennzeichnet werden, dürfen nur dann übertragen werden, wenn die Zugangsbeschränkungen des Kodex für audiovisuelle Inhalte umgesetzt sind (siehe IRIS 2011-5/38). Generell untersagt ist die Ausstrahlung von Programmen, die mit „ab 18+“ gekennzeichnet sind, ebenso audiovisuelle Inhalte, die nach rumänischem Recht als gesetzeswidrig gelten (wie pornographische Darstellungen mit Kindern). Personen, deren Rechte oder Interessen verletzt werden, können innerhalb von 14 Tagen nach der Ausstrahlung ein Recht auf Entschädigung geltend machen.

Verstöße gegen den Beschluss können mit Strafen nach dem Rundfunkgesetz geahndet werden.

- *Decizie nr. 320 din 29 mai 2012 privind furnizarea serviciilor media audiovizuale la cerere* (Beschluss Nr. 320 über die Bereitstellung audiovisueller Abruf-Dienste vom 29. Mai 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16047>

IRIS 2012-8/34

Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Pornografie endgültig abgelehnt

*Eugen Cojocariu
Radio Romania International*

Am 19. Juni 2012 hat die rumänische Abgeordnetenversammlung (die zweite Kammer des Parlaments) mit großer Mehrheit einen Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Gesetzes Nr. 196/2003 über die Vorbeugung und Bekämpfung von Pornografie abgelehnt. Der Entwurf wurde mit 184 gegen 6 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Der Entwurf war am 26 April 2011 bereits vom rumänischen Senat (der ersten Kammer) abgelehnt worden. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der Abgeordnetenversammlung (siehe IRIS 2003-1/27, IRIS 2004-2/36 und IRIS 2011-6/28).

Der Gesetzentwurf war von der rumänischen Regierung im Januar 2011 eingebracht worden, um den Rechtsrahmen für pornografische Aktivitäten zu ändern und zu ergänzen. Zudem sollten Regulierungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zugang zu pornografischen Seiten im Internet eingeführt werden.

Die Regierung beabsichtigte, die Lücken in dem Gesetz von 2003 im Bereich der Online-Inhalte zu schließen und den Zugang von Jugendlichen zu pornografischen Seiten einzuschränken. Die Betreiber solcher Seiten sollten gezwungen werden, passwortgeschützte Zugangssysteme einzurichten. Gleichzeitig sollte mit dem neuen Gesetz die Verantwortung von Internet Providern für Links zu pornografischen Seiten eingeführt werden. Grundlage für diese Verpflichtung wäre das Gesetz Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr. Bei Verstößen würde eine Geldstrafe verhängt werden.

Die Regierung versuchte zudem, den Begriff „Pornografie“ weiter und auch strenger zu definieren. So müssten Besitzer einer Domain, die ausschließlich für pornografische Seiten genutzt werden soll, in Zukunft das Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft über ihre Pläne informieren. Der Gesetzentwurf sah weiterhin vor, dass die Betreiber solcher Webseiten Warnhinweise anbringen müssen, die vor dem Inhalt der Seite warnen und direkt auf der Startseite sichtbar sind. Das Gesetz hätte dem Ministerium mehr Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verliehen.

Sechs rumänische Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, die sich speziell für die Freiheit der Medien einsetzen, waren der Auffassung, dass die Bestimmungen zu vage

formuliert waren, dass sie die Meinungsfreiheit einschränken, Persönlichkeitsrechte verletzen und Internetprovider in eine Art „digitale Polizei“ umfunktionieren könnten. Der Verband für Technologie und Internet (ApTI) schlug zusammen mit den fünf anderen NROs zahlreiche Änderungen des Gesetzentwurfs vor und argumentierte, dass das Ziel des Gesetzes nicht darin bestehen dürfe, Inhalte, die legal sind, Kindern schaden könnten, zu verbieten. Stattdessen sollten Kinder besser vor einem möglichen Zugang zu solchen Inhalten geschützt werden. Die NROs argumentierten, jede Maßnahme, die den Internetzugang über die Internetprovider blockiere, stelle Zensur dar. Sie warnten auch davor, dass ein rumänisches Gesetz zwar für rumänische Staatsbürger oder Rechtspersonen gelten würde, dass es jedoch dazu führen könnte, dass Seiten mit pornografischem Inhalt oder anderen schädlichen Inhalten von außerhalb Rumäniens vertrieben würden. Sie schlugen dem Parlament vor, auf legislative Maßnahmen in diesem Bereich zu verzichten, da sie ihrer Meinung nach nutzlos wären und nicht dem angestrebten Ziel dienen würden, und stattdessen für einen besseren Schutz von Kindern zu sorgen und sie besser über die Vorteile und Gefahren des Internets aufzuklären.

- *Proiect de lege pentru modificarea și completarea Legii nr.196/2003 privind prevenirea și combaterea pornografiei* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 196/2003 über die Prävention und Bekämpfung von Pornografie)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16014>

IRIS 2012-8/35

Albanien

Regulierer kritisiert unmoralisches Verhalten in Fernsehsendungen

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

Anfang 2012 hat der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Nationaler Rundfunkrat – KKRT) einige Sendungen der landesweiten Sender TV Klan und Top Channel TV einer Prüfung unterzogen, nachdem sich Bürger über Programme dieser Sender beschwert hatten. Die Überprüfung ergab, dass in der wöchentlichen Satiresendung von Top Channel TV „Portokalli“ vulgäre Sprache verwendet wird und unangemessen viele Behauptungen erhoben werden. In der Mitteilung des KKRT wird darauf verwiesen, dass dies auch unter Berücksichtigung des humoristischen Charakters der Sendung nicht immer zu rechtfertigen sei. Darüber hinaus kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass einige der in der Sendung gezeigten Spots eine Diskriminierung aufgrund der regionalen Herkunft darstellen.

Zwischenzeitlich ergab die Prüfung im Falle von TV Klan, dass zwei der Sendungen auch gegen ethische Sprachnormen und gegen Normen der Kommunikation verstoßen haben. Bei der ersten Sendung handelt es sich um die Talkshow „*Zone e Lire*“. Diese Show wurde zu einem Zeitpunkt wiederholt, zu dem auch Kinder die Sendung sehen konnten, was den Verstoß noch schwerwiegender macht. Darüber hinaus stellte der KKRT damit zum wiederholten Male fest, dass diese Sendung gegen moralische Normen verstoßen hat. In der zweiten Sendung „*Aldo Morning Show*“ wurden Behauptungen über das Verhalten Homosexueller erhoben; die dabei getroffenen Aussagen und gewählten Gesten waren für einen Sendeplatz am Morgen unangemessen. Der KKRT hat beiden Fernsehsendern in einem Schreiben seine Auffassung dargelegt und das unmoralische Verhalten im Zusammenhang mit diesen Sendungen kritisiert.

- *Njoftim për Media, Tiranë më, 21.05.2012* (Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats vom 21. Mai 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15942>

IRIS 2012-7/7

Bulgarien

Urteil über die Sendung „Der Preis der Wahrheit“

*Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität*

Am 27. Februar 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof Sofia das Strafurteil Nr. 63/17.11.2009 bestätigt, das der Vorsitzende des Rates für Elektronische Medien (CEM) erlassen hatte. Das Urteil sah eine Strafe in Höhe von BGN 8.000 für den nationalen Privatsender Nova Broadcasting Group vor. Grund für die Strafe war eine Verletzung der guten Sitten in der Sendung „Der Preis der Wahrheit“, die am 16. September 2009 auf dem Kanal Nova TV ausgestrahlt worden war. Der Moderator hatte einer Kandidatin in Anwesenheit ihres 16-jährigen Sohnes Fragen zu ihrer Beziehung zu einem 19-jährigen Mann gestellt, darunter auch Fragen über Sex ohne Kondom und zu Abtreibungen, die sie hatte vornehmen lassen.

Vertreter des betroffenen Senders gaben an, die Show „Der Preis der Wahrheit“ sei eines der attraktivsten Fernsehformate, in denen persönliche Fragen gestellt würden, wobei das Ziel immer sei, dass die Antworten der Wahrheit entsprächen. Der Sender führte in seiner Berufung an, dass das Aufzeigen der ganzen Wahrheit nicht gegen die guten Sitten verstoßen könne.

Diese Auffassung der Nova Broadcasting Group wies das zweit- und letztinstanzliche Gericht zurück. Vielmehr teilte es die Auffassung des erstinstanzlichen Bezirksgerichts Sofia, das in seinem Urteil Nr. 7/1996 erklärt hatte, das Verfassungsgericht lasse nach der Auslegung der Verfassungsbestimmungen zur freien Meinungsäußerung (Art. 39 Abs. 2) gewisse Eingriffe und Einschränkungen zum Schutz der Moral zu. Das Gericht stufte die gesendeten Ausschnitte als öffentlich inakzeptabel und als Verstoß gegen die allgemeinen Anstandsregeln ein.

- АДМИНИСТРАТИВЕН СЪД СОФИЯ–ГРАД, XII КАСАЦИОНЕН СЪСТАВ, 27.02.2012 г. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Sofia vom 27. Februar 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15805>

IRIS 2012-6/11

Tschechische Republik

Verfassungsgericht entscheidet über freie Meinungsäußerung im Rundfunk

*Jan Fučík
Kulturministerium, Prag*

Am 8. März 2012 hat das tschechische Verfassungsgericht eine Beschwerde von FTV Prima Ltd. gegen das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. September 2011, das Urteil des Amtsgerichts Prag vom 17. März 2011 und die Entscheidung des Rundfunkrats vom 22. Juni 2010 abgewiesen.

Mit der Verfassungsbeschwerde ersuchte die Antragstellerin das Gericht um Aufhebung der obigen Entscheidungen wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, das durch Art. 17 der Charta der Grundrechte und -freiheiten und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist. Insbesondere machte die Beschwerdeführerin die Verletzung der redaktionellen Freiheit und Unabhängigkeit

der Medien geltend. FTV Prima erklärte, sowohl der Rundfunkrat als auch später die ordentlichen Gerichte hätten einfaches Gesetzesrecht angewandt, insbesondere § 32 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 231/2001 Slg. über Hörfunk und Fernsehen, ohne die Verfassungsdimension dieses Falles angemessen zu berücksichtigen. Die allgemeinen Gerichte wiesen diese Vorwürfe zurück und erkannten in ihren Entscheidungen keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte der Antragstellerin.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin für einen Bericht über die Gruppe Jackass Praha bestraft, deren Verhalten generell sowie in Bezug auf ästhetische (und in einigen Fällen sogar moralische) Werte als schwerlich akzeptabel gilt. Die Beschwerdeführerin war davon überzeugt, dass die Einbeziehung von Berichten, die die Ausübung der obengenannten publizistischen und redaktionellen Arbeit zeigen, zu einem demokratischen Staat und zu unabhängigen Medien gehöre und generell durch die Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt sei. Eine Geldstrafe in Höhe von CZK 3.000.000 (EUR 120.000) sei daher zweifellos als Eingriff in ihre Rechtssphäre zu betrachten.

Nach Prüfung der Akten, der Beweislage und des rechtlichen Status gelangte das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass der Antrag eindeutig unbegründet sei, da der mutmaßliche Verstoß gegen verfassungsmäßig garantierte Rechte durch die genannten Institutionen offenkundig nicht stattgefunden habe. Das Oberste Verwaltungsgericht hatte sich der Auffassung des Rundfunkrats angeschlossen, dass das Zeigen von Sachverhalten, in denen Menschen Leib und Leben riskierten und die Gesundheit anderer gefährdeten, sowie die unangemessene Darstellung von Gefahren und Risiken durch die Beschwerdeführerin den generellen ethischen Werten zuwiderlaufe, die von der Mehrheit der tschechischen Gesellschaft akzeptiert würden, und dass der Bericht daher die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger gefährden könne. Zu dem Vorwurf der Antragstellerin erklärte das Verfassungsgericht, die Sache sei keine Bewertung der Sendung aus berufsethischer Sicht oder im Hinblick auf journalistische Ressourcen und Techniken. Das Gesetz ermächtige die Verwaltungsbehörde, den Inhalt von Berichten lediglich aus der Sicht ihrer Auswirkungen auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger im Sinne von § 32 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 231/2001 Slg. zu prüfen, weil die Sendung in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr ausgestrahlt worden sei, in der das Fernsehen der oben genannten Bestimmung unterliege. Die Antragstellerin habe keine anderen Tatsachen genannt, die die mutmaßliche Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte belegen würden. Da das Verfassungsgericht keine Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin, des einschlägigen Verfassungsrechts oder für Tschechien verbindlicher internationaler Verträge feststellen konnte, wurde die Beschwerde abgewiesen.

- *Rozhodnutí Ústavního soudu č. I. ÚS 3628/2011 z 8. března 2012* (Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. I. ÚS 3628/2011 vom 8. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15850>

IRIS 2012-6/13

Frankreich

Aufhebung der Vorführungsfreigabe für Lars von Trier-Film

*Amélie Blocman
Légipresse*

In seinem Urteil vom 29. Juni 2012 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) zum zweiten Mal die Vorführungsfreigabe (*visa d'exploitation*) für den Film „Antichrist“ von Lars von Trier mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 16 Jahren für nichtig erklärt.

Filme, die in französischen Kinos aufgeführt werden, erhalten ein obligatorisches *visa d'exploitation*, das nach Stellungnahme der *Commission de classification des œuvres cinématographiques* (Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) vom Kulturminister vergeben wird. Die Vorführungsfreigabe gilt für bestimmte Alterskategorien: ohne Altersbeschränkung, ab zwölf Jahren, ab 16 Jahren bzw. ab 18 Jahren. Der Minister kann auch ein komplettes Aufführungsverbot aussprechen. Für Filme, die als pornografisch oder zur Gewalt anregend eingestuft werden, gilt eine Altersbeschränkung ab 18 Jahren. In Artikel L. 211-1 Absatz 2 des *Code du cinéma et de l'image animée* (Gesetz über das Kino und Bewegtbild) heißt es: „Das *visa d'exploitation* kann aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes oder aus Gründen der Achtung des Grundsatzes der Menschenwürde verweigert bzw. an Auflagen geknüpft werden.“ Artikel 2 der geänderten Verordnung vom 23. Februar 1990 regelt ferner Folgendes: „Jede Stellungnahme (der Kommission zur Klassifizierung von Kinofilmen) zu einem Film, die eine Einschränkung mit Altersbeschränkung jeglicher Art befürwortet, darf nur im Plenum abgegeben werden. In diesem Fall muss die Stellungnahme begründet werden und kann vom Kulturminister veröffentlicht werden.“

Im vorliegenden Fall hatte die Klassifizierungskommission den Film „Antichrist“ in ihrer Stellungnahme wegen seines „gewalttätigen Klimas“ mit einer Altersbeschränkung ab 16 Jahren belegt. Der damalige Kulturminister folgte dieser Einschätzung. In einem Urteil vom 25. November 2009 hob der Staatsrat die Vorführungsfreigabe wegen fehlender Begründung auf, der Film wurde aber erneut vom Kulturminister freigegeben. Der klagende Verband Promouvoir, der sich für die „Förderung der jüdisch-christlichen Werte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ einsetzt, beantragte erneut die Aufhebung des ministeriellen Freigabebeschlusses. In seinem Urteil vom 29. Juni 2012 erklärt der Staatsrat, die Klassifizierungskommission habe in ihrer Stellungnahme, mit der sie ihren Vorschlag auf Altersbeschränkung ab 16 Jahren begründe, lediglich auf das „gewalttätige Klima“ des Films verwiesen, ohne zu präzisieren, inwiefern diese Gewalt das Aufführungsverbot für ein Publikum unter 16 Jahren rechtfertige. Bereits in seinem Urteil vom 25. November 2009 hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass eine derartige Stellungnahme nicht als „begründet“ angesehen werden könne, wie in Artikel 2 der geänderten Verordnung vom 23. Februar 1990 verlangt.

Das oberste Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, aufgrund der mangelnden Begründung fehle es dem Minister an einem wesentlichen Element zur Entscheidungsfindung, im Rahmen derer er unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes und des Grundsatzes der Achtung der Menschenwürde und der Meinungsfreiheit zwischen den verschiedenen Alterseinschränkungen wählen müsse. Zudem werde durch die fehlende Begründung auch die Öffentlichkeit nicht ausreichend über die Umstände informiert, die der Minister im Rahmen seines Beschlusses berücksichtigt habe. Es sei somit davon auszugehen, dass die nicht ausreichend begründete Stellungnahme der Klassifizierungskommission Einfluss auf die Entscheidung des Ministers habe und die verschiedenen betroffenen Parteien keine Gewähr dafür hätten, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Altersbeschränkungen für Filme per se darstellen, rechtens sei. Die neue Vorführungsfreigabe des Ministers, die auf der Grundlage der gleichen, nicht ausreichend begründeten Stellungnahme und somit im Rahmen eines ordnungswidrigen Verfahrens erfolgt sei, müsse folglich erneut für nichtig erklärt werden, so die Meinung des Staatsrates.

- *Conseil d'Etat, 29 juin 2012 - Association Promouvoir, n° 335771* (Staatsrat, 29. Juni 2012 - Verband Promouvoir, Nr. 335771)

Vereinigte Staaten

Supreme Court zu Obszönität

Jonathan Perl
New York Law School

Am 21. Juni 2012 hat der Supreme Court, der Oberste Gerichtshof der USA, eine vielkommentierte Entscheidung zu Obszönität im amerikanischen Fernsehen gefällt.

Die amerikanische Medienkontrollbehörde Federal Communications Commission (FCC) hatte vor einiger Zeit ihre Politik in Bezug auf die Bewertung von spontanen Flüchen (*fleeting expletives*) und spontanen Nacktszenen (*fleeting nudity*) geändert. Der Supreme Court hatte in der Rechtssache Fox v. FCC die geänderte Politik 2009 bestätigt und die Rechtssache Fox Television Stations Inc. (Fox) „zwecks weiterer Behandlung entsprechend dieser Auffassung“ an das Berufungsgericht für den Zweiten Bezirk zurückverwiesen (siehe IRIS 2009-6/32). Am 21. Juni 2012 entschied das Oberste Gericht den Fall und hob die Strafen gegen den Fernsehsender Fox wegen Ausstrahlung „spontaner Flüche“ auf, ebenso die Geldstrafen gegen ABC Television (ABC) wegen „spontaner Nacktszenen“. Die Politik in Bezug auf „Unanständigkeit“ blieb indessen unverändert. Das Gericht war der Auffassung, dass die FCC aufgrund der „Due Process“-Klausel des 5. Amendment (eines Zusatzartikels zur amerikanischen Verfassung) nicht befugt war, Geldstrafen gegen Fox und ABC zu verhängen, da Fox und ABC nicht angemessen darüber informiert worden waren, was unzulässig war. Das Gericht befand, dass Fox und ABC nicht wissen konnten, was von ihnen erwartet wurde, wie im 5. Amendment gefordert. Schließlich habe die FCC ihre Politik der Verhängung von Strafen erst nach der Ausstrahlung der betreffenden Sendungen festgelegt. Dem Gericht zufolge ist die „absichtliche und wiederholte Verwendung auf eine offenkundig verletzende Art und Weise eine Voraussetzung für die Feststellung des Tatbestands der Unanständigkeit.“

Obwohl die FCC einräumen musste, dass Fox zu dem Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass die FCC spontane Flüche für unanständig hielt, argumentierte sie, dass der Ausgang des Verfahrens fraglich sei, weil sie lediglich damit gedroht habe, eine Geldstrafe gegen Fox zu verhängen und auf die Verhängung von Sanktionen verzichtet habe. Zudem berücksichtige sie bei der Entscheidung über die Verlängerung der Lizenz eines Senders stets, ob ein Sender häufig unanständige Sendungen ausstrahle. Das Gericht wies diese Argumentation zurück und befand, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren erforderlich sei, um sicherzustellen, dass Parteien, die einer Regulierung unterliegen, nicht dem „Wohlwollen von *noblesse oblige*“ ausgeliefert sind. Es stuft ferner die Versicherungen der FCC als nicht glaubwürdig ein, da die Kommission bereits diesen Versicherungen zuwidergehandelt hatte, vor allem durch ihre Behauptung, es sei nicht ungerechtfertigt, Fox für [die Sendung von 2003] verantwortlich zu machen; sie sei rechtlich befugt, ihre Erkenntnisse zur Verhängung höherer Strafen in der Zukunft zu nutzen. Selbst wenn die FCC in diesem Fall keine Geldstrafen verhängt habe, so könne auch die bloße Feststellung eines Fehlverhaltens dem Ruf eines Fernsehsenders bei Zuschauern und Werbetreibenden schaden, weil diese Feststellung in der Öffentlichkeit breit publiziert werde.

Die FCC machte geltend, dass die Strafen, die sie gegen ABC verhängt habe, nicht gegen den fünften Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung verstießen, da ABC durch einen Beschluss der FCC aus dem Jahre 1960 in gebührender Form über die Änderung der Politik informiert worden sei. Dieser lege dar, dass Nacktszenen im Fernsehen sehr wohl einen ernsthaften Verstoß gegen § 1464 von Titel 18 (Strafrecht) des US-Bundesrechts („*Broadcasting obscene language*“ - Verbreitung obszöner Sprache im Fernsehen) darstellen können. Das Gericht wies dieses Argument zurück, weil es diese Erklärung für missverständlich hielt und darin einen Widerspruch zu früheren Entscheidungen der FCC sah, in denen die FCC isolierte und kurze Nacktszenen nicht für unanständig gehalten hatte. Das Gericht wies auch die Behauptung der Behörde zurück, dass die streitige Duschszene „mehr oder längere Nacktszenen“ als andere Sendungen enthalte, die von der FCC nicht als unanständig eingestuft worden seien, denn eine solche Behauptung widerspreche bisherigen Entscheidungen der FCC, dass nämlich das Zeigen eines nackten Pos in einer Sendung „sehr kurz“ war und im Kontext der Sendung nicht als unanständig angesehen werden könne.

Bei der Zurückverweisung des Falls an das Berufungsgericht hatte der Supreme Court angedeutet, dass er die Frage, ob die Politik der FCC bezüglich der Frage der Unanständigkeit gegen das First Amendment verstoße, „möglicherweise in diesem konkreten Fall“ unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten entscheiden werde. Das Gericht stützte sich jedoch bei seiner Entscheidung doch nur auf begrenzte, nicht verfassungsrechtliche Aspekte. Die Frage, ob oder inwieweit der erste Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung in diesem Fall tatsächlich eine Rolle spielt, bleibt also weiter unbeantwortet.

- *Federal Communications Commission et al. v. Fox Television Stations, Inc., et al. - Certiorari to the United States Court of Appeals for the Second Circuit, No. 10-1293. Argued on 10 January 2012 – Decided on 21 June 2012*(Federal Communications Commission et al. v. Fox Television Stations, Inc., et al. – Zulassung zum Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den zweiten Bezirk, Nr. 10-1293. Verhandelt am 10. Januar 2012 – Urteil vom 21. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16007>

IRIS 2012-8/38

Ergänzende Jugendschutzansätze in der Europäischen Union – Filter, Netze für Kinder, Medienkompetenz

Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

I. Abgestufte Maßgaben der EU für audiovisuelle Dienste

Der Leitartikel dieser IRIS *plus* (vgl. dort Kapitel II. und IV.) hat herausgearbeitet, wie die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger vor nicht geeigneten Medienangeboten inhaltlich ausdifferenziert sind, je nachdem, ob es sich um lineare audiovisuelle Mediendienste oder um solche Dienste auf Abruf handelt. Eine weitere Abstufung knüpft daran an, ob überhaupt audiovisuelle Mediendienste oder aber sonstige audiovisuelle (Abruf-) Dienste in Rede stehen. Für letztere werden Jugendschutzmaßnahmen vom Parlament und Rat lediglich „empfohlen“ (dazu unten I.2.). Mit dieser weiteren Differenzierung gehen nicht nur andere Schutzmechanismen, sondern auch ein unterschiedliches Maß an Verbindlichkeit der von der EU erlassenen Rechtsinstrumente einher: Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) stellt von den Mitgliedstaaten zwingend anzuwendende Mindestvorgaben auf, die letztlich die Mediendienstanbieter verpflichten; die Empfehlungen von Parlament und Rat sind sog. *soft law* und leben daher von der politischen Überzeugungskraft der sie untermauernden Argumente. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Regeln zur Abgrenzung der jeweiligen Kategorien audiovisueller Dienste, stellt dieses Kapitel den außerhalb der AVMD-RL anwendbaren Rechtsrahmen vor, der den Jugendschutz bestimmt. Die Bindungswirkung der verschiedenen Rechtsinstrumente spielt dabei eine besondere Rolle, auf die der letzte Abschnitt dementsprechend eingeht.

1. Abgrenzung nicht-linearer von linearen audiovisuellen Mediendiensten

Der Begriff „audiovisueller Mediendienst“ – ist in Artikel 1 (1) lit. a) der AVMD-RL definiert. Er umfasst neben der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“¹ auch jede

1) Art. 1 Abs. 1 lit. h) AVMD-RL: „Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung.“

„Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung^[2] trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2a der Richtlinie 2002/21/EG^[3] ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e) des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g) des vorliegenden Absatzes“.⁴

Fernsehsendungen sind vor allem dadurch charakterisiert, dass der Anbieter (Fernsehveranstalter) in seinem Programmschema über die Abfolge der zum zeitgleichen Empfang durch die Allgemeinheit bestimmten Sendungen entscheidet („auf der Grundlage eines Sendeplans“, vgl. Art. 1 Abs. 1 lit e) AVMD-RL). Den audiovisuellen Abrufmediendienst zeichnet dagegen aus, dass der Nutzer über das ihn interessierende Programm und den Zeitpunkt der Nutzung individuell mittels des Abrufs aus einem vom Anbieter verfügbar gemachten Katalog entscheidet („für den Empfang ... aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmekatalog bereitgestellt“, vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. g) AVMD-RL).

Erwägungsgrund 27 der AVMD-RL nennt Beispiele für Fernsehprogramme: analoges und digitales Fernsehen, Live Streaming, Webcasting und der zeitversetzte Videoabruf („Near-video-on-demand“). Nach Erwgrd. 24 ist „[e]in typisches Merkmal der Abrufdienste ..., dass sie ‘fernsehähnlich’ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann.“⁵ Enthält ein audiovisueller Mediendienst sowohl lineare als auch nicht-lineare Elemente, werden die (unterschiedlichen materiellen) Vorschriften der AVMD-RL gemäß diesem Erwgrd. auf den jeweils betroffenen Dienst individuell angewandt.

2. Jugendschutz-Anforderungen bei sonstigen audiovisuellen Abrufdiensten

Die AVMD-RL findet auf einen bestimmten Abrufdienst mit audiovisuellen Inhalten beispielsweise dann keine Anwendung, wenn dessen Anbieter keine redaktionelle Verantwortung im Sinne dieser

2) Mediendiensteanbieter ist nach Art. 1 Abs. 1 lit. d) AVMD-RL „die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden“, und die redaktionelle Verantwortung folgt aus der „Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf“ (Art. 1 Abs. 1 lit. c) AVMD-RL).

3) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 33-50, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, ABl. EU Nr. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

4) Vgl. zu den Einzelheiten der Definition sowie zum Folgenden insbesondere *Mark D. Cole*, Der europäische Rechtsrahmen für Abrufdienste: Welche Richtlinie für welche Dienste?, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – EAI) (Hrsg.), Die Regulierung audiovisueller Abrufdienste: Chaos oder Kohärenz, IRIS Spezial 2011, S. 40 ff.

5) Beachte jedoch Erwgrd. 58 der Richtlinie: „Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf unterscheiden sich von Fernsehprogrammen darin, welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer hat und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben [...]. Deshalb ist es gerechtfertigt, für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf weniger strenge Vorschriften zu erlassen, so dass sie nur den Grundvorschriften dieser Richtlinie unterliegen sollten.“ Diese etwas (stark) relativierende Aussage wird durch den nachfolgenden Erwgrd. 59 für das hier zu behandelnde Thema wiederum eingeschränkt: „Die Verfügbarkeit schädlicher Inhalte im Bereich der audiovisuellen Mediendienste gibt Anlass zur Sorge für den Gesetzgeber, die Medienbranche und Eltern. Gerade im Zusammenhang mit neuen Plattformen und neuen Produkten werden hier neue Herausforderungen entstehen. Vorschriften zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger sowie zur Wahrung der Menschenwürde in allen audiovisuellen Mediendiensten [...] sind daher erforderlich.“

Richtlinie ausübt,⁶ wenn es sich nicht um „fernsehähnliche Inhalte“ handelt⁷ oder wenn – das Vorliegen des letztgenannten Kriteriums unterstellt – der Hauptzweck des Dienstes nicht in der Bereitstellung derartiger Programme liegt.⁸ Dann liegt ein „sonstiger audiovisueller Abrufdienst“ vor, für den die eCommerce-RL⁹ den Rechtsrahmen bietet.

Allerdings formuliert die eCommerce-RL selbst keine jugendschutzrechtlichen Anforderungen. Ihr hier interessierender Regelungsgehalt erschöpft sich in drei Aspekten:

Erstens etabliert sie für die erfassten Diensteanbieter in den Art. 12 bis 15 ein Haftungsregime, das eine Reihe von Freistellungstatbeständen schafft, die sog. „Safe-Harbour“-Bestimmungen. Zu den vom „Safe-Harbour“ profitierenden Diensteanbietern (oder auch „Intermediären“) zählen etwa der Anbieter von Speicherplatz im Internet („Host-Provider“) oder der Anbieter, der einem Nutzer den Zugang zum Internet eröffnet („Internet-Access-Provider“). Beispielsweise ist ein Host-Provider grundsätzlich nicht für die von seinen Kunden gespeicherten Inhalte verantwortlich. Dies gilt ab dem Zeitpunkt nicht mehr, zu dem er „tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information“ erlangt (vgl. Art. 14 Abs. 1).

Zweitens stellt die eCommerce-RL klar, dass die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft keinem Zulassungserfordernis unterworfen werden darf (Art. 4 Abs. 1).

Und drittens erkennt die Richtlinie das Recht der Mitgliedstaaten an, in Ausnahmefällen u. a. aus Gründen des Jugendschutzes von dem in ihr ebenfalls verankerten Herkunftslandprinzip abzurücken, falls die Maßnahmen einen Dienst betreffen, „der die [...] genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt“ (Art. 3 Abs. 4 bis 6).¹⁰

Mangels materieller Vorgaben zum Schutz Minderjähriger in der eCommerce-RL sind für audiovisuelle Dienste und Informationsdienste, die nicht der AVMD-RL unterliegen, die Empfehlungen des Rates (im zweiten Fall gemeinsam mit dem Parlament erlassen) aus den Jahren 1998¹¹ und 2006¹² relevant. Die Empfehlungen – die zweite wird als die erste ergänzend bezeichnet – behandeln verschiedenste Maßnahmen, die für den Jugendschutz von Bedeutung sind und von den Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Industrie und ggf. mit Unterstützung der Europäischen Kommission ergriffen werden sollten:¹³

6) Vgl. Erwgrd. 26 und die sogenannte „UGC“- oder „YouTube“-Klausel in Erwgrd. 21 der AVMD-RL.

7) Vgl. Erwgrd. 22 der AVMD-RL.

8) Vgl. Erwgrd. 22, 28 sowie Erwgrd. 21 der AVMD-RL, der Suchmaschinen als einen Fall nennt, in dem „audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind“.

9) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1–16, (eCommerce-RL); vgl. *Mark D. Cole*, a. a. O. (Fn. 4), S. 44f., hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien, damit ein sog. „Dienst der Informationsgesellschaft“ – mit diesem Begriff beschreibt die eCommerce-RL ihren sachlichen Anwendungsbereich – vorliegt.

10) Die Bestimmungen zur Motivation und zum einzuhaltenden Verfahren waren Vorbild für Art. 3 Abs. 4 bis 6 der AVMD-RL (vgl. dazu im Leitbeitrag, II. am Ende).

11) Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. Nr. L 270 vom 7. Oktober 1998, S. 48-55.

12) Empfehlung 2006/952/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 2006, S. 72-77.

13) Zur Entstehung der 2006er-Empfehlung sowie zu ihren schließlich verabschiedeten Inhalten – auch im Abgleich mit der teilweise parallel von Parlament, Rat und Kommission verhandelten AVMD-RL – siehe *Alexander Scheuer*, Co-Regulierung im europäischen Jugendmedienschutz, in: *tv diskurs*, (Heft 1) 2006 (Nr. 35), S. 8 ff., und *ders.*, Jugendschutz in europäischen elektronischen Medien – Klassifizierungen, Filtersysteme, Medienkompetenz, *tv diskurs*, (Heft 2) 2007 (Nr. 40), S. 4 ff., jeweils abrufbar unter: <http://fsf.de/publikationen/tv-diskurs/>

- Verabschiedung von Leitlinien zur Errichtung nationaler Ko- und/oder Selbstregulierungssysteme im Bereich des Jugendmedienschutzes,¹⁴
- Erarbeitung von Verhaltenskodizes, auf nationaler und europäischer Ebene, im Zusammenwirken der Marktbeteiligten mit Regulierungsbehörden und anderen Interessenvertretern (z. B. Eltern- oder Verbraucherorganisationen),
- Zusammenarbeit und Austausch von bewährten Praktiken (*best practices*) zwischen Regulierungsbehörden und Einrichtungen der Selbst- und Koregulierung,
- Unterstützung zur Bekämpfung jeder Art von illegaler Tätigkeit im Internet, die für Minderjährige schädlich ist,
- Entwicklung von Filtern, die die Übermittlung von harter Pornografie über Internetdienste verhindern,
- Steigerung des Einsatzes von Systemen zur inhaltlichen Kennzeichnung von Angeboten,
- Als Maßnahme der Fernsehveranstalter: (zumindest experimentelle) Anwendung neuer, auf Digitaltechnologie basierender Methoden für die elterliche Kontrolle (etwa Jugendschutz-PIN, Filtersoftware oder Hardware-basierte Mikrotechnologie),
- Als Maßnahme der Anbieter von Internet(zugangs)diensten: Aufforderung zur Entwicklung von Kodizes zum angemessenen Verhalten, damit die bestehenden rechtlichen Vorgaben klargestellt und besser angewandt werden können, und
- Bereitstellung von sicheren Surfräumen im Internet sowie Verfügbarmachung und Unterstützung der Auffindbarkeit von qualitativ hochwertigen, besonders für Kinder und Jugendliche geeigneten Inhalten,
- Initiativen, die Minderjährige zur verantwortlichen Nutzung von audiovisuellen und Online-Informationsdiensten befähigen, insbesondere durch die Vermittlung von Medienkompetenz.

3. Relevanz der empfohlenen Maßnahmen für den Jugendmedienschutz bei audiovisuellen Abrufdiensten

Richtlinien und Empfehlungen entfalten unterschiedliche Rechtswirkung, was sich anhand der jeweils angesprochenen Selbst- und Koregulierungssysteme beispielhaft darstellen lässt. Für die Umsetzung einer Richtlinie ist allein die Koregulierung zur Erfüllung der die Mitgliedstaaten aus der Richtlinie treffenden Verpflichtung geeignet. Selbstregulierungssystemen kann, wie schon im Rahmen der AVMD-RL so auch im Zusammenhang mit der Regelung sonstiger audiovisueller Abrufdienste durch die eCommerce-RL, jedenfalls aus der Perspektive des Unionsrechts (und auch aus Sicht der Anbieter) nicht die gleiche Eignung zur Vermittlung von Rechtssicherheit beigemessen werden. Geht es um Empfehlungen, können die Mitgliedstaaten dagegen auch auf Selbstregulierung zurückgreifen. Mit dieser für Selbstregulierung geltenden Einschränkung sind die Vorteile, die (allgemein) sowohl mit Selbst- als auch mit Koregulierung verbunden sind, nicht zu verkennen: Die Instrumente sind schnell und flexibel einsetzbar. Zudem wird ihnen – da sie unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen Anbieter zustande kommen oder ausschließlich von diesen erarbeitet und verabredet werden – im Grundsatz ein hoher Grad an Verbindlichkeit in der Praxis zuerkannt. Nicht zuletzt sind sie in der Lage, im besten Sinne „Grenzen zu überwinden“, da sie nicht wie das nationale Recht an die Jurisdiktion eines einzelnen Staates gebunden sind.

14) Vgl. Europäischen Kommission, Konsultation zu dem Entwurf von Leitlinien für die Selbstregulierung, <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-code-effective-open-voluntarism-good-design-principles-self-and-co>; die Initiative basiert auf der Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“, KOM(2011) 681 endg., vom 25. Oktober 2011, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>, S. 12 (Ziff. 4.3).

II. Europäische und nationale Initiativen zur Stärkung des Jugendschutzes

Im Leitartikel werden einige der in den Empfehlungen genannten Jugendschutzinstrumente behandelt, darunter die verschiedenen *nationalen* Ko- oder Selbstregulierungseinrichtungen, die sich mit dem Schutz Minderjähriger vor (schwer) entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Fernsehen und in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und auch in sonstigen audiovisuellen Abrufdiensten befassen. Breiter Raum wurde auch der Darstellung von Systemen zur Kennzeichnung problematischer Angebote in Bezug auf deren Inhalt und die erforderliche Altersstufe eingeräumt; hier ist allerdings festzuhalten, dass es trotz der bereits in der Empfehlung von 1998 enthaltenen Aufforderung nach wie vor kein europaweit einheitliches Labellingsystem gibt. Hintergründe und Beispiele für technische Maßnahmen, die den Zugang von Minderjährigen zu den für sie nicht geeigneten Inhalten verhindern sollen (Codes zur Freischaltung durch Erwachsene, Filter- und Jugendschutzprogramme), wurden ebenfalls skizziert.

Im Folgenden werden daher, zur Darstellung der weiter ausgesprochenen Empfehlungen für Maßnahmen zum Jugendmedienschutz, Beispiele für europaweite Selbstregulierungsinitiativen und Informationen über sichere Surfräume für Kinder sowie die Vermittlung von Medienkompetenz erläutert.

1. Negativ – Plattformen, Social Media, Suchmaschinen

Im Rahmen der Safer Internet-Programme der EU¹⁵ haben die Branchenbeteiligten aus den Mitgliedstaaten verschiedene Selbstregulierungsinitiativen gestartet, die von der Europäischen Kommission sowohl in ihrer Entstehungs- als auch in der Durchführungsphase unterstützt werden. Sie sind hier als „negativ“ bezeichnet, weil es überwiegend um das Setzen von Standards geht, die darauf abzielen, bestimmte für Kinder und Jugendliche ungeeignete Inhalte von diesen fernzuhalten bzw. Verhaltensweisen zu unterbinden, die Minderjährigen schaden könnten.

1.1. „European Framework for Safer Mobile Use by Young Teenagers and Children“

Im Jahr 2007 verständigten sich die Anbieter von Mobilfunkdiensten auf ein Europäisches Rahmenwerk für eine sichere Mobilfunknutzung durch junge Jugendliche und Kinder.¹⁶ Die Initiative definiert vier Hauptaktionsfelder:

- Die Klassifizierung kommerzieller Inhalte, die von den Betreibern selbst oder auf deren Auftrag hin von Dritten angeboten werden, anhand der nationalen Vorschriften über für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigende Angebote.
- Der Einsatz von Zugangskontrollmechanismen, die den Eltern geeignete Mittel an die Hand geben, um den Zugang ihrer Kinder zu dieser Art von Inhalten zu kontrollieren.
- Die Erziehung und Steigerung des Problembewusstseins durch Maßnahmen der Mobilfunkunternehmen, die darauf abzielen, Eltern Anleitungen zur sicheren Nutzung von mobilen Endgeräten zu geben und sicherstellen, dass die Verbraucher über gut erreichbare Wege verfügen, Bedenken hinsichtlich der Sicherheit mitzuteilen.
- Der Kampf gegen illegale Inhalte in mobil zugänglichen Foren oder dem Internet, der durch eine Zusammenarbeit zwischen den Betreibern einerseits und Einrichtungen der Rechtsdurchsetzung (Polizei), nationalen Behörden sowie der INHOPE (*International Association of Internet Hotlines*) vonstatten gehen soll.

15) http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/policy/programme/index_en.htm

16) http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/mobile_2005/europeanframework.pdf

Die Mitglieder der Initiative verpflichteten sich, innerhalb eines Jahres jeweils auf nationaler Ebene entsprechende Verhaltenskodizes (Codes of Conduct) zu erstellen sowie gemeinschaftlich in regelmäßigen Abständen die Erfolge der Maßnahmen – basierend auf Berichten der auf nationaler Ebene beteiligten Betreiber sowie Einrichtungen – zu evaluieren.¹⁷

1.2. „Safer Social Networking Principles for the EU“

Mit den EU-Grundsätzen zur sicheren Nutzung von sozialen Netzwerken¹⁸ wurde im Jahr 2009 der zweite europaweite Selbstregulierungsverbund im Rahmen von *Safer Internet* errichtet. Die verabredeten Prinzipien ähneln denjenigen der erstgenannten Initiative (oben II.1.1.). Sie beinhalten Bewusstseinssteigerung; altersgerechte Bereitstellung der Dienste; Verfügbarmachen von Techniken und Instrumenten, um die sichere Nutzung zu erhöhen und Gefahren nach Möglichkeit auszuschließen; Bereitstellung einfach nutzbarer Meldeverfahren bei unerlaubten Verhaltensweisen oder Inhalten. Zum Teil gehen sie aber auch über die Ansätze der zuerst vorgestellten Initiative hinaus, so etwa durch die Forderung, den Nutzern einen vernünftigen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten ans Herz zu legen und sie hierbei zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat die Evaluierung der Umsetzung der vorliegenden Grundsätze übernommen.¹⁹ Sie stützt sich dabei auf Berichte über die Länder, in denen die Betreiber sozialer Netzwerke ansässig sind.

1.3. „Coalition to make the Internet a better place for kids“

In der Ende 2011 abgegebenen Absichtserklärung der Geschäftsführer bedeutender europäischer, US-amerikanischer und asiatischer Unternehmen zur Gestaltung des Internets als einen besseren Ort für Kinder²⁰ sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bereithaltung einfacher und verlässlicher Instrumente, mit deren Hilfe Nutzer auf ungeeignete oder rechtswidrige Inhalte hinweisen können;
- Bereitstellung altersgerechter Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre;
- Breiterer Einsatz der Inthaltelklassifizierung;
- Bessere Verfügbarkeit und stärkerer Gebrauch von Systemen zur elterlichen Kontrolle;
- Effektive Zugangsverhinderung bei Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen.

Die Evaluierung der Umsetzungsfortschritte dieser Initiative, die erste Zwischenergebnisse im Juli 2012 verfügbar machte, liegt in der Hand der beteiligten Unternehmen; die Erkenntnisse wurden der Kommission vorgestellt und mit dieser sowie mit interessierten Dritten (Kinderschutzorganisationen, Forscher, Vertreter von Institutionen, die die Meinungsäußerungsfreiheit propagieren) diskutiert.²¹

1.4. Jugendmedienschutz bei Suchmaschinen

Ein Beispiel für eine nationale Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internet ist der *Verhaltenssubkodex der Suchmaschinenanbieter Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)*.²² Dieser verpflichtet die ihm unterworfenen Anbieter:

17) Vgl. den 3. Bericht aus dem Jahre 2010 sowie die nationalen Umsetzungsberichte, abrufbar unter: www.gsma.com/gsmaeurope/safer-mobile-use/implementation-review/

18) http://ec.europa.eu/information_society/activities/social_networking/docs/sn_principles.pdf

19) Vgl. http://ec.europa.eu/information_society/activities/social_networking/eu_action/implementation_princip_2011/index_en.htm

20) http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/ceo_coalition/ceo_coalition_statement.pdf

21) Vgl. http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/ceo_coalition/report_11_july.pdf

22) www.fsm.de/de/Subkodex_Suchmaschinenanbieter

- zur Aufklärung und Information über die Funktionsweise der Suchmaschinen,
- zu einer transparente Gestaltung der Suchergebnisse (u.a. Kennzeichnung von Werbung),
- zum Einsatz technischer Vorrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten,
- zur Einhaltung des Grundsatzes der Datensparsamkeit in Bezug auf Nutzerdaten,
- zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes (insbesondere Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten) und
- zur Nicht-Anzeige von Internetadressen, die auf dem Index jugendgefährdender Medien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) stehen.

2. Positiv – Netze für Kinder („walled-garden“-Angebote)

Neben der „negativen“ Herangehensweise, den Zugang zu ungeeigneten Angeboten zu verhindern, thematisieren die Empfehlungen der EU zum Minderjährigenschutz auch einen „positiven“ Ansatz: Angeregt wird die Bereitstellung kindgerechter Inhalte²³ sowie von Mitteln, die deren Auffindbarkeit erleichtern. Diese Instrumente sollen Kindern und Jugendlichen eine möglichst sichere Erfahrung der Möglichkeiten des Internet anhand von für sie besonders geeigneten oder zumindest ungefährlichen Inhalten erlauben und sind vorliegend mit dem Schlagwort „positiv“ gekennzeichnet.

Vom Ansatz her will man ein „Netz für Kinder“ als Teilnetz innerhalb des Internet errichten (sog. „walled-garden“-Angebote). Dabei handelt es sich um „abgeschlossene“ Surfräume, also Websites, die verschiedene, als kindgerecht überprüfte Angebote bündeln,²⁴ und spezielle Suchmaschinen,²⁵ die allein solche Angebote als Treffer anzeigen, bei denen eine Entwicklungsbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Der Evaluationsbericht der Kommission zu den Empfehlungen der EU aus dem Jahr 2011 führt aus, dass in 18 Mitgliedstaaten derartige Initiativen umgesetzt wurden.²⁶

3. Medienkompetenz

In den EU-Mitgliedstaaten gibt es seit vielen Jahren die unterschiedlichsten Projekte zur Förderung von Medienkompetenz,²⁷ die sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche richten, aber auch Eltern und Erzieher/Lehrer einbeziehen. Ausweislich einer vom Europäischen Parlament im Zuge der Beratung der AVMD-RL vorgeschlagenen Definition versteht man unter Medienkompetenz

„die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das nötige Verständnis für eine effektive Nutzung der Medien durch die Verbraucher. Medienkompetente Menschen sind in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen, das Wesen von Inhalt und Dienstleistungen zu verstehen, das gesamte Spektrum der durch die neuen Kommunikationstechnologien

23) Vgl. z. B. www.ein-netz-fuer-kinder.de/foerderprogramme/geofoerderte_kinderangebote.php

24) Vgl. www.blinde-kuh.de

25) Vgl. www.fragfinn.de/kinderliste.html

26) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste – Schutz der Kinder in der digitalen Welt –, KOM(2011) 556 endg., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0556:FIN:DE:HTML> sowie S. 7 (Ziff. 3.1.) des Dokuments der Kommissionsdienststellen, das diesen Bericht der Kommission begleitet.

27) Siehe zum Thema umfassend *Tarlach McGonagle*, Medienkompetenz: Nicht mehr das Mauerblümchen der europäischen Medienregulierung?, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), *Medienkompetenz, IRIS plus* 2011-3.

gebotenen Möglichkeiten zu nutzen und sich und ihre Familien besser vor schädlichem oder beleidigendem Material zu schützen.“²⁸

Bereits aus dieser Definition folgt, dass man Medienkompetenz als ein Mittel zur Stärkung und Befähigung (auch) junger Menschen im Umgang mit den Chancen und Risiken (einschließlich des Antreffens ungeeigneter Inhalte oder des Konfrontiert-Seins mit schädlichen Verhaltensweisen) der Nutzung von audiovisuellen und Internetdiensten versteht. Sie stellt also einen „positiven“ Aspekt des Jugendmedienschutzes dar. Allerdings ist zumindest überwiegend anerkannt, dass eine ausschließliche Fokussierung auf Bildungsmaßnahmen, mit denen Kinder und Jugendliche zu medienkompetenten Nutzern gemacht werden sollen, bei audiovisuellen Abrufdiensten keinen wirksamen Minderjährigenschutz zu gewährleisten vermag.²⁹

Man mag den wesentlichen Beitrag der EU zur Förderung der Medienkompetenzvermittlung einerseits in der strukturiert-systematischen Erfassung aller diese Fähigkeit ausmachenden Elemente und ihrer unterschiedlichen Verankerung in den verschiedenen Fachrichtungen der Erziehung sehen. Andererseits kann er auch darin liegen, dass die EU durch die Einrichtung von Expertengruppen, die finanzielle Förderung einschlägiger Initiativen von (staatlichen) Bildungseinrichtungen und/oder der Industrie sowie schließlich der Beobachtung und Analyse von Ansätzen und Erfolgen entsprechender Maßnahmen einen Rahmen bereitstellt, der zum Austausch von sog. *best practices* geeignet ist.

III. Fazit

Die auf EU-Ebene verfolgten Ansätze zur Verwirklichung eines effektiven Jugendschutzes bei audiovisuellen Abruf(medien)diensten sind heterogen und vielgestaltig: Zum einen bestehen verbindliche Vorgaben nur für einen Teil der Dienste, während in Bezug auf andere Dienste nicht-bindende Empfehlungen ausgesprochen werden; zum anderen wird eine Kombination von „negativen“ und „positiven“ Herangehensweisen angewandt. Deutlich wird, dass auch bei den jugendschutzrelevanten Angeboten, die über neue Plattformen verbreitet werden, Inhalteanbieter und Erziehungsberechtigte kooperieren müssen. Gerade bei aktuell für den Zugang zu unzulässigen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten besonders bedeutsamen Plattformen (etwa Suchmaschinen und soziale Netzwerke) und bei Angeboten im „offenen Internet“ findet allerdings eine deutliche Akzentuierung der Rolle von Intermediären statt: Diese stellen sowohl Technologien zur Zugangsverhinderung (Filter, Jugendschutzprogramme) als auch Beschwerdeverfahren zur Verfügung, über die Nutzer unzulässige Inhalte melden können. Des Weiteren beteiligen sich Intermediäre aktiv an der Steigerung des bewussten und sicheren Umgangs mit Internetdiensten, indem sie über technische Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzniveaus informieren. Diese Aktivitäten stellen einen Teil der Anstrengungen dar, welche die Medienkompetenz der Nutzer verbessern sollen.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich in Zeiten der zunehmenden Verbreitung von Connected TV diese unterschiedlichen Ansätze zu einem aus Sicht der Verbraucher sinnvollen, d. h. nachvollziehbaren Ganzen verbinden lassen. Ein vielversprechender Ansatz könnte darin liegen, einmal gesammelte jugendschutzrelevante Informationen und entsprechend vorgenommene Klassifikationen mit den betroffenen Inhalten permanent zu verbinden, so dass sie auch bei einem

28) Jetzt: Erwgrd. 47 AVMD-RL mit weiteren Erläuterungen. Vgl. auch Erwgrd. 11 der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Medienkompetenz in der digitalen Welt als Voraussetzung für eine wettbewerbsfähigere audiovisuelle und Inhalte-Industrie und für eine integrative Wissensgesellschaft“ vom 20. August 2009, KOM(2009) 6464 endg., S. 3f.: „Medienkompetenz ist die Fähigkeit, die Medien zu nutzen, die verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte zu verstehen und kritisch zu bewerten sowie selbst in vielfältigen Kontexten zu kommunizieren.“

29) Der erste Anwendungsbericht der Kommission zur AVMD-RL verweist zudem auf ein recht unterschiedlich ausgeprägtes Niveau von Medienkompetenz in der europäischen Bevölkerung. Siehe Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU) – Audiovisuelle Mediendienste und vernetzte Geräte: Entwicklung und Zukunftsperspektiven –, KOM(2012) 203 endg., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0203:FIN:DE:HTML>, S. 3.

Wechsel der Plattform weiterhin verfügbar bleiben. Ein solcher Ansatz würde offensichtlich durch eine stärkere Vereinheitlichung des Labelling (durch Angaben zur erforderlichen Altersstufe und zu den anzutreffenden Risikodimensionen) von audiovisuellen Angeboten innerhalb Europas und darüber hinaus unterstützt werden.³⁰ Aus Sicht der (europäischen) Anbieter von audiovisuellen (Medien-)Diensten bleibt die Frage relevant, ob einheitliche bzw. mindestens vergleichbare Verpflichtungen für aus Sicht des Jugendschutzes problematische Inhalte etabliert werden können, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und andererseits die Glaubwürdigkeit der eigenen, weiter reichenden Anstrengungen durch Selbstregulierungsinitiativen nicht zu diskreditieren.

30) Vgl. das gemeinsame Forschungsprojekt des Hans-Bredow-Instituts und des Centre for Social Responsibility in the Digital Age, <http://www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/moeglichkeiten-ausgestaltung-grenzueberschreitender-online-kennzeichnungen>

Schutz Minderjähriger in der Russischen Föderation vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Am 21. Dezember 2010 verabschiedete die Staatsduma (Parlament) in dritter und letzter Lesung den Gesetzentwurf „*О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию*“ („zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“)¹ (siehe IRIS 2009-8/29), der am 29. Dezember 2010 vom Präsidenten unterzeichnet wurde und am 1. September 2012 in Kraft trat.

Das neue Bundesgesetz dient der Regulierung von „Medienprodukten, Druckerzeugnissen, audiovisuellem Materialien auf beliebigen Trägern, Computerprogrammen und Datenbanken sowie Informationen, die in öffentlichen Aufführungen und über die allgemein zugänglichen Informations- und Telekommunikationsnetze (einschließlich Internet und Mobiltelefonie) verbreitet werden“ (Artikel 2). Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Werbung sowie Informationen von „geschichtlichem, künstlerischem oder anderweitigem Wert für die Gesellschaft“ (Artikel 1).

Das Gesetz legt sieben Informationskategorien fest, deren Verbreitung an Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) verboten ist. Sie reichen von Pornografie bis zu Informationen, die eine „schlechte sprachliche Ausdrucksweise“ gebrauchen oder „familiäre Werte negieren“ (Artikel 5 Absatz 2). Als Informationen mit pornografischem Charakter gelten „Informationen, die die naturgetreue Darstellung oder Beschreibung menschlicher Genitalien und/oder sexueller Kontakte bzw. mit diesen vergleichbarer Handlungen, einschließlich derartiger Handlungen an Tieren, zum Gegenstand haben“. Unter „naturgetreuer Darstellung oder Beschreibung“ ist „eine Darstellung oder Beschreibung“ zu verstehen, „die in beliebiger Form und mit beliebigen Mitteln Menschen, Tiere oder Teile davon, Handlungen, Zustände, Ereignisse, Phänomene sowie deren Auswirkungen unter getreuer Wiedergabe von Besonderheiten, anatomischen Details und/oder physiologischen Prozessen erfasst“.

1) *Rossiyskaya gazeta* (Amtsblatt der russischen Regierung) Nr. 297 vom 31. Dezember 2010, Text (in russischer Sprache) abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13041>

Die Einstufung der „Informationsprodukte“² in Bezug auf das Alter ihrer Nutzer erfolgt in den Kategorien unter 6 (Jahre alt), 6+, 12+, 16+ und 18+ (Artikel 6 Absatz 3). Das Gesetz führt eine Kennzeichnungspflicht für die Produkte, einschließlich Fernsehsendungen (außer Livesendungen), gemäß der Altersstaffelung ein (Artikel 11-12). Die Fernsehausstrahlung von Produkten mit der Kennzeichnung 16+ soll nur von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von Sendungen mit der Kennzeichnung 18+ lediglich von 23.00 Uhr bis 4.00 Uhr gestattet sein (Artikel 13).

Produzenten und Vertreiber sind für die Kennzeichnung ihrer Produkte gemäß den Richtlinien des neuen Gesetzes verantwortlich. Sie werden insbesondere aufgefordert, bei staatlich zugelassenen Organisationen und Experten ein Gutachten (also eine Experteneinschätzung, in welche Kategorie das Produkt eingestuft wird) einzuholen. Das Gesetz enthält spezielle Bestimmungen für die Erstellung dieser Gutachten und legt deren rechtliche Konsequenzen dar. Bei Computer- und anderen Spielen ist das Gutachten obligatorisch.

Eineinhalb Jahre später, am 11. Juli 2012, verabschiedete die Staatsduma in letzter Lesung das Bundesgesetz „*О внесении изменений в Федеральный закон „О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию“ и отдельные законодательные акты Российской Федерации*“ (zur Änderung des Bundesgesetzes zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden, sowie weiterer Rechtsakte der Russischen Föderation).³ Das Gesetz wurde durch Präsident Wladimir Putin am 28. Juli 2012 unterzeichnet. Es sieht mehrere Neuregelungen für das Internet vor. Diese stehen nicht unbedingt im Zusammenhang mit den eingangs erörterten Bestimmungen des 2010 verabschiedeten Bundesgesetzes zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden.

Das Änderungsgesetz dient zum einen der weiteren Präzisierung der Bestimmungen im Hinblick auf schädliche Informationen in Online-Medien. Es enthält ausführliche Vorschriften über die Kennzeichnung schädlicher Medienprodukte und legt die Verfahren zur Einholung von Expertengutachten zur Einstufung der „Informationsprodukte“ dar. Die Bezeichnung „Platzierung im Internet“ wird durch die Bezeichnung „Verbreitung über Internet“ ersetzt. Zum Zweck der Regulierung der Kennzeichnungspflicht in Online-Medien wird der Begriff „Netzpublikation“ eingeführt und dadurch die Kohärenz mit den kürzlich verabschiedeten umfassenderen Zusatzbestimmungen zum russischen Mediengesetz (siehe IRIS 2011-7/42) hergestellt. Diese Änderungen werden bereits seit der Veröffentlichung des Gesetzes durchgesetzt.

Zum anderen sieht das Änderungsgesetz neue und allgemeinere Restriktionen für das Internet insgesamt vor, darunter eine Zusatzbestimmung zum 2003 verabschiedeten Bundeskommunikationsgesetz („*О связи*“), die Internetprovider verpflichtet, den Zugriff auf Informationen im Internet nach Maßgabe der Vorschriften und Verfahren des 2006 verabschiedeten Bundesgesetzes „*Об информации, информационных технологиях и защите информации*“ („über Informationstechnologien und den Schutz von Informationen“) zu sperren bzw. freizugeben. Die Umsetzung der Sperr-Regelung machte die Anpassung des Bundesgesetzes von 2006 erforderlich; dies geschah durch die Aufnahme einer Reihe neuer Begriffsbestimmungen aus der Online-Kommunikation, darunter „Website“, „Webpage“, „Domain-Name“, „Netzadresse“, „Website-Betreiber“ und „Hostprovider“.

Das Gesetz von 2012 ermächtigt die staatliche Medien-Aufsichtsbehörde *Roskomnadzor* (siehe IRIS 2011-1/46 und IRIS 2011-7/42), Domain-Namen und Netz-Adressen von Websites, die Informationen enthalten, deren Verbreitung in der Russischen Föderation verboten ist, in einer Datenbank zu erfassen. Die Erfassung erfolgt aufgrund gerichtlicher Einzelfallentscheidungen über den illegalen Charakter von Informationen auf bestimmten Websites. Das Justizministerium führt bereits eine ähnliche schwarze Liste auf der Grundlage von Gerichtsurteilen im Rahmen der Extremismus-Bekämpfung (siehe IRIS 2007-9/19). Künftig kann diese Datenbank auf Verstöße gegen die gesetz-

2) Als Informationsprodukte gelten Produkte von Massenmedien, Druckerzeugnisse, audiovisuelle Produkte in jeder Form, Computerprogramme sowie Informationen, die in öffentlichen Aufführungen und über die Informations- und Telekommunikationsnetze einschließlich Internet und Mobiltelefonie verbreitet werden.

3) Nr. 139-FZ. Veröffentlicht am 30. Juli 2012 im Amtsblatt *Rossiyskaya gazeta*.

lichen Bestimmungen über Werbung, Urheberrecht, personenbezogene Daten usw. ausgeweitet werden; darüber hinaus werden demnächst auch Tatbestände erfasst, die von den föderalen Exekutivbehörden festgestellt wurden und drei Kategorien illegaler Informationen betreffen: Kinderpornografie, Informationen über Herstellung und Vertrieb von Suchtmitteln sowie Anleitungen zum Selbstmord.

Für den Gebrauch der schwarzen Liste gelten folgende Verfahren: 24 Stunden nach Eingang einer Mitteilung von *Roskomnadzor* über den illegalen Charakter einer Information fordert der Hostprovider den Website-Betreiber auf, die nunmehr verbotene Seite von seiner Website zu entfernen. Der Website-Betreiber muss dieser Aufforderung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt nachkommen. Geschieht dies nicht, muss der Hostprovider den Zugriff auf die gesamte Website sperren. Erfolgt auch dies nicht, wird die Netzadresse auf die schwarze Liste gesetzt und vom Internetprovider binnen 24 Stunden gesperrt. Unterlässt dieser die Sperrung, läuft er Gefahr, seine Lizenz zu verlieren. Diese Änderungen traten erst am 1. November 2012 in Kraft.

Schließlich erließ *Roskomnadzor* am 4. September 2012 für die Medien Empfehlungen zur Umsetzung des kürzlich geänderten Bundesgesetzes „zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“⁴.

Die Empfehlungen legen insbesondere fest, wie die Kennzeichnungen zur Freigabe der „Informationsprodukte“ im Hinblick auf das Alter der Konsumenten von audiovisuellen und Online-Medien zu platzieren sind.

Bei Fernsehprogrammen soll das Altersfreigabe-Zeichen jeweils auf der Programmliste angegeben werden; bei Sendungen mit der Bewertung 12+ und darüber soll es auch während der aktuellen Ausstrahlung eingeblendet werden. Es muss in einer Ecke des Bildschirms platziert werden und an dieser Stelle mindestens acht Sekunden nach Beginn sowie nach Fortsetzung des Programms (z.B. nach Werbespots) verbleiben. Davon ausgenommen sind Livesendungen im Fernsehen und „Informationsprodukte mit beträchtlichem geschichtlichem, künstlerischem und kulturellem Wert für das Publikum“.

In Online-Medien soll das Zeichen im oberen Teil der Startseite der Website stehen und den auf der Seite verfügbaren „Informationsprodukten“ mit der höchsten Beschränkungsstufe entsprechen. Das Zeichen soll nicht kleiner als 75 Prozent der Schriftgröße der Überschriften zweiter Ebene, mindestens genauso groß wie die Schriftgröße des Haupttextes in Fettdruck oder wie 20 Prozent der Schriftgröße der Hauptspalte auf der Website sein. Farblich sollte es zur Titelfarbe des Online-Mediums passen oder im Kontrast dazu stehen.

Online-Nachrichtenseiten sind von diesen Kennzeichnungen ausgenommen. Leserkommentare oder -berichte auf für solche Zwecke von Online-Medien zur Verfügung gestellten Seiten müssen ebenfalls nicht gekennzeichnet werden.

4) Рекомендации по применению Федерального закона от 29.12.2010 № 436-ФЗ „О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию“ (Empfehlungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes 2010 Nr. 436-FZ vom 29 November „Zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“). Offiziell veröffentlicht auf der Website von Roskomnadzor: www.rsoc.ru/docstore/doc1373.htm



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, audiovisuelle nicht lineare Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 39 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int





Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: orders-obs@coe.int
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau
der Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle*

Online, kostenlos!

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

IRIS plus

*Brandaktuelle Themen
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

IRIS Merlin

*Datenbank für juristische
Informationen von Relevanz für den
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 6.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html

**IRIS plus 2012-6
Jugendschutz
bei audiovisuellen
Abrufinhalten**

20 ANS
YEARS
JAHRE


OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE



24,50 € - ISBN 978-92-871-7616-5